

DIE ZEITSCHRIFT FÜR ERWERBSLOSE und alle anderen

quar

Information | Aktion | Dialog

No 19 | Juli 2017

- digital
- vierteljährlich
- selbstorganisiert

Editorial *Seite 3*

SCHWERPUNKT

<i>Sanktionen</i>	<i>Kommentar von Siegmund Stahl</i>	<i>Seite 4</i>
- <i>Stellungnahme der Diakonie</i>		<i>Seite 5</i>
- <i>Stellungnahme Caritasverband</i>		<i>Seite 6</i>
- <i>Stellungnahme Dt. Paritätischer Wohlfahrtsverband</i>		<i>Seite 7</i>
- <i>Stellungnahme Deutscher Verein</i>		<i>Seite 8</i>
- <i>Stellungnahme Sozialverband</i>		<i>Seite 9</i>
- <i>Stellungnahme Tacheles</i>		<i>Seite 10</i>

Sanktionsfrei.de *Seite 12*

Eckpunkte für einen grundlegenden Wandel *Seite 13*

von Harald Thome

EXISTENZSICHERUNG

<i>Riester reloaded - „Betriebsrentenstärkungsgesetz“</i>	<i>von Joachim Sohns</i>	<i>Seite 14</i>
<i>Aufruf: Reichtum umverteilen - ein gerechtes Land für alle!</i>		<i>Seite 16</i>
<i>Wie hoch dürfen Unterkunfts- und Heizkosten sein?</i>	<i>Einladung zur Fachtagung</i>	<i>Seite 17</i>
<i>Mietobergrenzen nicht den Gerichten überlassen!</i>	<i>von Michael Bättig</i>	<i>Seite 18</i>

AFD und POPULISMUS

Grundsatzprogramm der AFD *Seite 20*

von Franz Januschek/ Rainer Patzelt

Nachruf Ernst Taux *Seite 24*

URTEILE

Urteile nach den Sozialgesetzbüchern II, III, XVII und sonstiges *Seite 25*

von Rainer Timmermann

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

liebe Mitstreiterinnen und Mitstreiter,

diese quer erscheint relativ kurz nach dem G 20 Gipfel in Hamburg, bei dem die Mächtigen dieser Welt darüber verhandelten, wer denn was vom Kuchen abbekommt. Nicht, weil so gut wie nichts heraus gekommen ist, ist dies kein Thema in dieser Ausgabe. Auch nicht wie in diesen Zusammenhängen mit Despoten oder Populisten umgegangen wird bzw. umgegangen werden sollte. Auch nicht, wie mit Einschränkungen der Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit die Demokratie unterhöhlt wird. Auch nicht wie Gewalt ausgeübt wurde und wie dies ausgeschlachtet wurde und wird. Eines ist mal wieder überdeutlich: Es gibt viel zu vieles, was im Argen liegt, über das man sich dringend austauschen und Alternativen entwickeln und durchsetzen müsste...

Stattdessen berichten wir über ein mit Spannung erwartetes Urteil zur Frage der Rechtmäßigkeit der Sanktionen im Sozialgesetzbuch II. Auch die unendlich nervige Frage, wie denn mit den Mietobergrenzen im SGB II umgegangen werden soll, ist ein Thema in dieser quer. Dazu noch ein Blick auf die Programmatik der Alternative für Deutschland. Und selbstverständlich noch so manches anderes und die unausweichlich kommenden Urteilsbesprechungen rund um die Existenzsicherung.

Wem jetzt noch die Themen Klimawandel, Flüchtlinge usw. fehlen, die/der sei auf vielleicht eine der folgenden quer-Zeitschriften verwiesen oder auf andere Qualitätsmedien - oder so ...

Ansonsten wünscht Euch die quer-Redaktion auf jeden Fall einen angenehmen Sommer!

Viel Spaß bei der Lektüre und immer schön den Kopf hoch halten!

quer-Redaktion

Sanktionen

= Zwangsmaßnahme, Sicherheitsbestimmungen
(Aus einem gängigen Fremdwörterlexikon)

Die Frage, ob Sanktionen im Sozialgesetzbuch II verfassungswidrig sind, beschäftigt (mal wieder) das Bundesverfassungsgericht. Dazu wurden verschiedene „sachkundige Dritte“ um Stellungnahme gebeten, dessen Stellungnahmen öffentlich bekannt wurden. Eigentlich ergibt sich die Antwort auf die Frage, ob Sanktionen im SGB II verfassungswidrig sind, schon aus den Begrifflichkeiten. Sanktioniert wird das sogenannte soziokulturelle Existenzminimum. Was wird sanktioniert? Das Existenzminimum in physischer Natur oder (nur) die soziokulturelle Teilhabe oder beides? So oder so wird die Würde des Menschen angetastet! Ergo ist eine Sanktion ein Angriff auf die Menschenwürde. Kann mensch denken ... Aber nicht so z. B. der SPD-Kanzlerkandidat Martin Schulz: „Bei den Sanktionen geht es ja nicht um Schikanen“ (ZEIT online, 20.03.2017) (Anm. des Sätzers: Wer Michael Endes Jim-Knopf-Bücher kennt, dem fällt zu Martin Schulz vielleicht der Begriff „Scheinriese“ ein ;-). Anders denken da wohl die Menschen, die das Projekt Sanktionsfrei (www.sanktionsfrei.de) gegründet haben. Auf den folgenden Seiten wollen wir zu diesem Thema, das uns immer wieder beschäftigt, Beiträge bringen. Dabei nicht zuletzt die richtungsweisenden Forderungen des geschätzten Kollegen Harald Thomé.



www.thomasplasmann.de

Sanktionen –

Stellungnahmen sachkundiger Dritter

Nachdem das Sozialgericht Gotha 2015 vor dem Bundesverfassungsgericht aus formalen Gründen damit scheiterte, prüfen zu lassen, ob die Sanktionsregeln im § 32 Sozialgesetzbuch II verfassungskonform seien, hat das SG Gotha nun am 2. August 2016 dem BVerfG seine verfassungsrechtlichen Zweifel zum zweiten Mal vorgelegt (Normenkontrollverfahren 1 BvL 7/16 zu den Vorlagefragen SG Gotha S 15 AS 5157/14).

Das BVerfG hat nun sog. sachkundige Dritte beauftragt, Stellung zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Sanktionen / Pflichtverletzungen zu beziehen. Im Folgenden werden die Stellungnahmen der Diakonie Deutschland, des Deutschen Caritasverbandes e. V., des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands, des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V., des Sozialverbands VdK Deutschlands e. V. und von Tacheles e. V. in Auszügen kurz vorgestellt und gewürdigt.

Die Stellungnahme der Diakonie Deutschland

Schon einleitend stellt die Diakonie fest: „Sanktionen sind menschenrechtlich fragwürdig und verschärfen soziale Ausgrenzung“. (S. 1) Im Folgenden weist die Diakonie immer mal wieder auf die Zusammenhänge zwischen den – unbestreitbaren – verfassungsrechtlichen sozialstaatlichen Verpflichtungen und den „arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen“ hin (siehe u. a. S. 1). Salopp ausgedrückt wird hier deutlich gemacht, dass der Gesetzgeber versucht, Menschen mit einem Sozialrechtsanspruch durch die Androhung und Durchführung von Sanktionen (Verringerung des sog. soziokulturellen Existenzminimums) zu zwingen, irgendwelche Arbeit anzunehmen. Darin schwingt die schon lange geübte Kritik mit, dass durch die Ausgestaltung des SGB II Menschen in Deutschland gezwungen werden sollen, jedwede Arbeit – unabhängig von Interessen, Neigungen, Fähigkeiten usw. – anzunehmen. Diese Problematik nennt die Diakonie Überlagerung, bei der sich arbeitsmarktpolitische Zielsetzungen sowie verfassungsrechtliche und sozialstaatliche Verpflichtungen überschneiden.

Auch wird festgestellt, dass Sanktionen („Sanktionsregime“) „weder geeignet, noch erforderlich, noch angemessen“ sind und einen „unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht auf Gewährleistung des Existenzminimums“ darstellen. (S. 2)

Ergänzend weist die Diakonie darauf hin, dass es sich bei den SGB-II-Regelsätzen um knapp bemessene Sätze handelt, wobei zugleich Kritik an der Regelsatzberechnung geübt und darauf verwiesen wird, dass der Gesetzgeber den Vorgaben des BVerfG zur Errechnung der Regelbedarfe nicht nachgekommen ist (S. 8 f).

Abschließend verweist die Diakonie auf ihr Modell der sanktionsfreien Neugestaltung der Grundsicherung (<https://info.diakonie.de/infothek/veroeffentlichungen/detail/052015-zehn-jahre-hartz-iv-zehn-thesen-der-diakonie/>) und darauf, dass unabhängig von der Einschätzung des Bundesverfassungsgerichts, das „Sanktionsregime ... unbedingt korrekturbedürftig ist“. (S. 13)

Insgesamt zeigt die Stellungnahme der Diakonie auf, dass die Sanktionsregeln im SGB II zumindest fragwürdig bzw. in der derzeitigen Ausgestaltung als verfassungsrechtlich bedenklich einzustufen sind.

Deutscher Caritasverband e. V.

In den „Vorbemerkungen“ der Caritas werden die Rechtslage, die Intention des Gesetzgebers, die Art und Häufigkeit sowie die in der Folge eingelegten Rechtsmittel gegen die Sanktionen recht differenziert dargestellt. Auch werden die Wirkungen von Sanktionen auf die Betroffenen auf Grundlage verschiedener Studien aufgezeigt. Auch wenn der Caritasverband feststellt, dass es nicht genügend Studien zur Wirkung von Sanktionen im SGB II gibt, kommt er zu folgendem Resümee: „Insgesamt sprechen die Erkenntnisse der wissenschaftlichen Wirkungsanalyse in Anbetracht der nachweisbaren Anreizwirkungen nicht für ein generelles Aussetzen der Sanktionen im ALG-II-Bezug. Bei einer Reform der Sanktionsregeln sollte es vielmehr darum gehen, starke Einschränkungen der Lebensbedingungen durch Sanktionen zu vermeiden und gleichzeitig die Anreizwirkung der Sanktionen im Blick zu behalten. Entsprechend hat der Deutsche Caritasverband Vorschläge zur Reform der Sanktionen erarbeitet (siehe IV).“ (S. 13) Allerdings kommt man schon in folgendem Absatz zu dem Hinweis: „Vor dem Hintergrund der vielfältigen und einschneidenden Auswirkungen von Sanktionen auf die Situation der Leistungsempfänger hält der Deutsche Caritasverband es für angezeigt, die Frage, ob Leistungen im SGB II sanktionsbewehrt sein sollen, gesamtgesellschaftlich zu diskutieren.“ (a. a. O.)

Im folgenden Unterkapitel berichtet der Caritasverband aus der Erfahrungspraxis und macht überwiegend deutlich, dass unter Berücksichtigung der Lebensumstände der SGB II-Betroffenen und der Ämterpraxis, Sanktionen eher als Belastung und Behinderung der Lebenspraxis zu sehen sind und eher nicht der Eingliederung in Arbeit dienen.

In der „Rechtsdogmatischen Beurteilung“ stellt der Caritasverband fest: „Unabhängig von dem dogmatischen Streit³⁹ um die richtige Einordnung und Prüfung des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ist aus Sicht der Caritas entscheidend, ob für die tatsächlich Hilfebedürftigen in jedem Fall und zu jeder Zeit das Recht auf Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums gewährleistet ist.“ (S. 17) Weiter: „Die Leistungsminderung infolge der Sanktionierung würde das verfassungsrechtlich geschützte Existenzminimum dennoch nicht tangieren, wenn der ‚normale‘ Regelbedarf im Umfang des Kürzungsbetrags über das zur Existenzsicherung Nötige hinausginge, also Reserven oberhalb des Existenzminimums enthielte. Die Caritas geht jedoch davon aus, dass das Existenzminimum, so wie es der Gesetzgeber durch die Ausgestaltung im Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) und SGB II definiert hat, das Minimum des verfassungsrechtlich Gebotenen darstellt. (...) Das BVerfG konnte in seiner Entscheidung vom 23.07.2014 nicht feststellen, dass die Leistungen evident unzureichend festgesetzt sind. Es erkennt jedoch ‚Risiken einer Unterdeckung existenzsichernder Bedarfe‘ an, weshalb es den Gesetzgeber ermahnt, ‚nach Maßgabe der Gründe dafür Sorge zu tragen‘, dass diese Risiken nicht eintreten werden. Auch die Berechnungen der Caritas haben ergeben, dass die Regelbedarfe um mindestens 60 Euro unter dem tatsächlich notwendigen Bedarf liegen, der sich bei einer konsequenten Anwendung des Statistikmodells ergäbe. (...)

Gleichfalls verbietet sich eine Argumentation, wonach dem Leistungsempfänger zwingend nur die Mittel zur physischen Existenzsicherung verbleiben müssen. Auch die soziokulturelle Teilhabe ist Teil des menschenwürdigen Existenzminimums und daher durch einen gesetzlichen Anspruch zu sichern.“ (S. 18 f)

Im Folgenden setzt sich die Caritas differenziert mit der Verhältnismäßigkeit der einzelnen Sanktionstatbestände auseinander und differenziert dabei zwischen dem „Legitimen Zweck“, der „Geeignetheit“ und der „Erforderlichkeit“. Im Rahmen dieser Ausarbeitung kann darauf nicht tiefer eingegangen werden. Doch muss festgehalten werden, dass die Caritas an vielen Stellen auf die Personalstärke sowie die Qualifikation der Mitarbeiter*innen des Jobcenters verweist und dezent Kritik übt. So beklagt sie z. B., dass „eine Eingliederungsvereinbarung oft nicht auf Augenhöhe ausgehandelt“ werde (S. 38).

Auch an vielen anderen Stellen wird durchaus Kritik am derzeitigen Prinzip der Sanktionen geübt.

Bevor der Verband alternative Vorschläge zur Sanktionierung im SGB II vorschlägt, wird folgendes Fazit gezogen: „Eine grundsätzliche Bindung existenzsichernder Leistungen an die Mitwirkung bei der Überwindung der Abhängigkeit von staatlicher Hilfe hält der Deutsche Caritasverband für verfassungsrechtlich zulässig und sozialpolitisch geboten. Bei der Ausgestaltung der geltenden Sanktionsregelungen hat der Gesetzgeber die Grenzen der Verhältnismäßigkeit teilweise jedoch überschritten. In ihrer geltenden Fassung sind einzelne Regelungen der §§ 31 ff SGB II nicht erforderlich bzw. nicht angemessen. Zum Teil bestehen bereits Zweifel an der Geeignetheit.“ (S. 48)

Der Caritasverband übt erhebliche Kritik an dem derzeitigen Gesetz und der Alltagspraxis der Jobcenter. Allerdings hält der Caritas Sanktionen im Grundsatz für legitim, die nur durch Reformvorschläge verändert werden müssten (siehe S. 51 f.).

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.

Auch der Paritätische Wohlfahrtsverband kommt in seiner Einführung zur einer deutlichen Feststellung: „In der Gesamtwürdigung seiner Expertise und Erfahrung und nach ausführlichen Debatten in fachlichen Zusammenschlüssen, Arbeitskreisen und Verbandsgremien ist der Paritätische in den vergangenen Jahren zu der Überzeugung gelangt, Sanktionen als unverhältnismäßigen Eingriff in die Rechte der Betroffenen zu bewerten.“ (S. 1)

Im Folgenden zieht der Paritätische einen verfassungsrechtlich höchst interessanten Vergleich heran. In Verbindung mit dem Art. 1 GG und dem Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 (1) wird bei Hinzuziehung des Strafgesetzbuches dargestellt, dass das BVerfG schon 1977 festgestellt hatte, dass der Staat verpflichtet sei, „jenes Existenzminimum zu gewähren, das ein menschenwürdiges Dasein überhaupt erst ausmacht.“ (BVerfG 1977, RNR 152). (S. 8 – Hier im Zusammenhang, dass selbst bei schwersten Straftaten und lebenslangen Freiheitsstrafen das Existenzminimum zu gewährleisten ist.) „Jede Strafe muss in einem gerechten Verhältnis zur Schwere der Straftat und zum Verschulden des Täters stehen.“ (BVerfG 1977, RNR 152) In Bezug gesetzt zu den Sanktionen / Strafen im SGB II stelle sich umso dringlicher die Frage nach der Verhältnismäßigkeit bei Obliegenheitsverstößen (wie z. B. das Versäumen eines Meldetermins). Dabei komme es in der Regel nach den Eindrücken aus der Praxis nicht zu individuellen Abwägungen, sondern die Sanktionen folgen in der Verwaltungspraxis etablierten Regelgrößen. (S. 8)

Der Paritätische stellt fest, dass Höhe und Umfang der Sanktionen überaus häufig in keiner angemessenen Relation zu der Schwere der Verstöße stehen. (S. 3) Auch schon Sanktionen von 30 Prozent und mehr bedeuten einen vollständigen Verlust der Möglichkeiten zur soziokulturellen Teilhabe. Sanktionen würden von den Leistungsberechtigten in der Regel als Strafmaßnahme wahrgenommen. Im o. a. Zusammenhang mit Straftätern und ihrem geschützten Anspruch wirke „das Strafmaß der Sanktionen wie ein Wertungswiderspruch.“ (S. 9)

Auch spart der Paritätische ansonsten nicht mit Kritik an der sog. Grundsicherung. So verweist er z. B. darauf, dass die Regelleistungen de facto den Berechtigten häufig gar nicht voll zur Verfügung stehen. Dargestellt wird dies auf der Grundlage der Statistiken der Bundesagentur für Arbeit (März 2016), in dem eine durchschnittliche Bedarfshöhe der Kosten der Unterkunft in Höhe von 230,- Euro monatlich aufgezeigt wird, allerdings durchschnittlich nur ein Zahlungsanspruch von 208,- Euro ausgezahlt wird (vgl. S. 8). Weiterhin wird sehr deutlich gemacht, mit welcher Komplexität die Antragstellung im SGB II einhergeht (vgl. S. 7). Dies muss auch im Zusammenhang damit gesehen werden, „dass physisch und psychisch beeinträchtigte Personengruppen überproportional häufig sanktioniert werden“ (S. 2). Ähnliches gibt u. a. auch die Diakonie Deutschland zu bedenken (vgl. S. 6).

Im Zusammenhang mit dem fragwürdigen Sinn von Sanktionen weist der Paritätische am Schluss seiner Stellungnahme noch auf folgenden Tatbestand hin: „Dafür, dass die Jobcenter flächendeckend zu erreichende Sanktionsquoten vorgeben, liegt derzeit kein Beleg vor. Es ist aber in hohem Maße plausibel, dass Sanktionen auch genutzt werden, um finanzielle Ressourcen einzusparen, auch weisen persönliche Aussagen von Beschäftigten, ehemaligen Beschäftigten und Aussagen von Betroffenen darauf hin, dass Sanktionen auch genutzt werden, um Ausgaben zu reduzieren. Die so realisierten Einsparungen sind, wie bereits auf Seite vier ausgeführt, mit 1,7 Milliarden Euro im Zeitraum von 2007 bis 2015, beträchtlich.“ (S. 12)

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass auch der Paritätische Wohlfahrtsverband zu dem Ergebnis kommt, dass die Sanktionsregeln im SGB II in der bestehenden Form als verfassungswidrig anzusehen seien.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Im Gegensatz zu den o. a. Stellungnahmen vertritt der Deutsche Verein eine grundlegend andere Position. Während die Diakonie den Zusammenhang zwischen verfassungsgemäßer Sozialpolitik und arbeitsmarktpolitischen Zielen recht deutlich kritisiert, positioniert sich der Deutsche Verein (DV) wie folgt: „Wir teilen nicht die Auffassung, dass Sanktionen ‚generell verfassungswidrig‘ sind. Sie sind klar umfasst von der legitimen politischen Entscheidung des parlamentarischen Gesetzgebers für eine aktivierende Arbeitsmarktpolitik und für ein Existenzsicherungssystem, das an den o. g. Grundsätzen ausgerichtet ist.“ (S. 3) Und weiter: „Der nicht von der Hand zu weisende Diskussions- und Reformbedarf der §§ 31 ff. SGB II ist in erster Linie sozialpolitisch und nicht verfassungsrechtlich begründet.“ (a. a. O.)

Eine mögliche Sanktionierung sieht der Deutsche Verein dadurch ermöglicht, da der Gesetzgeber die Regelbedarfe nicht abschließend festgelegt hat und somit ein „gesetzgeberischer Spielraum“ für „Leistungsminderungen“ möglich sei (vgl. S. 3). Der Deutsche Verein führt weiter aus, dass Sanktionen möglich sind „unter der Voraussetzung, dass der zur Existenz unbedingt notwendige Bedarf gedeckt bleibt“ (S. 3). In welchem Umfang das sein kann, erläutert er nicht. Eine deutliche Differenzierung zwischen bloßem Existenzminimum und soziokulturellem Existenzminimum bleibt der Deutsche Verein schuldig.

Im Weiteren verweist der DV auf die vergangenen Regelungen des § 25 Bundessozialhilfegesetz (BSHG), nach dem die Hilfe zum Lebensunterhalt in erster Stufe um 25% gemindert werden und in der Folge um insgesamt 30 Prozent gekürzt werden konnten, so dass die Anteile für „Teilnahme am kulturellen Leben“ und „Beziehungen zur Umwelt“ gestrichen werden konnten. Vergleichbares scheint der DV als akzeptable Kürzung des soziokulturellen Existenzminimums anzusehen.

Über weite Strecken rezipiert der DV die Gesetzeslage und entsprechende Verordnungen, positioniert sich an diesen Stellen allerdings nicht deutlich. Die Inhalte erscheinen nach dem Motto: „sollte“, „könnte“, „müsste“ ...

Allerdings wird auch festgestellt: „Schwere verfassungsrechtliche Bedenken bestehen gegen den vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II nach der zweiten wiederholten Pflichtverletzung gemäß § 31a Abs. 1 Satz 3 SGB II.“ (S. 8) Im Kontext muss allerdings die Frage erlaubt sein, ob die o. g. „schwere Bedenken“ bei Dritten oder beim Deutschen Verein bestehen.

Abschließend stellt der Deutsche Verein in einer kurzen Stellungnahme fest: „Problematisch ist der gemäß § 31b Abs. 1 Satz 3 SGB II zwingend drei Monate andauernde Zeitraum der Leistungsminderung. Die Sanktionierung findet ihre Legitimation im Kontext von Fördern und Fordern. Wird das sanktionsbewehrte Verhalten aufgegeben, fehlt es ihr an Legitimität. Sie erhält in diesem Fall einen dem Sozialgesetzbuch systemwidrigen Strafcharakter.“ (S. 9)

Immerhin ...

EXKURS

Es fällt auf, dass der Deutsche Verein einen deutlich anderen Tenor als die vorher dargestellten „sachkundigen Dritten“ vertritt. Dem Autor drängt sich die Frage auf: Was macht den Deutschen Verein zu einem sachkundigen Dritten?

Laut eigener Aussage auf seinem Internetauftritt hat der DV ca. 2000 Mitglieder. Dies sind Landkreise, Städte und Gemeinden, die kommunalen Spitzenverbände Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag, Deutscher Städte- und Gemeindebund sowie ihre Landesverbände, Sozialen Dienste und Einrichtungen. Auch Verbände der Freien Wohlfahrtspflege wie AWO Bundesverband e. V., Deutscher Caritasverband e. V., Deutsches Rotes Kreuz Generalsekretariat, Diakonie Deutschland, Der Paritätische Gesamtverband e. V., Zentrale Wohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland sowie ihre Landes- und Kreisverbände und Einrichtungen zählen dazu. Außerdem Verwaltungs- und Sozialgerichte, Universitäten, Fachhochschulen, Ausbildungsstätten, Vereine, Verbände, Unternehmen, privat-gewerbliche Träger und ihre Verbände, Stiftungen und Einzelpersonen aus allen Bereichen der Sozialpolitik, des Sozialrechts und der sozialen Arbeit. Also kann man die Mitglieder und deren zu vertretende Interessen durchaus als sehr gemischt bezeichnen.

Wie beeinflusst die Mitgliederstruktur die Expertisen des Vereins? Hat der DV überhaupt direkte Praxiskontakte zu den Personenkreisen, über die er Expertisen anlegt? Welches Menschenbild steht hinter dem Handeln des Vereins?

Die o. g. Fragen sollen an dieser Stelle unbeantwortet bleiben. Doch die in diesem Zusammenhang dargestellte Expertise / Stellungnahme beinhaltet deutlich eine autoritäre Grundeinstellung, die es den staatlichen Organen zuschreibt, Erziehungsaufgaben gegenüber seinen Bürger*innen wahrzunehmen. Der Staat hat die Ordnungsmacht und -definition, es wird schon alles richtig sein ... Dies erscheint wie ein immer noch nicht überwundenes Obrigkeitsdenken, welches unseres Erachtens einem humanistischen Menschenbild widerspricht und auch fragwürdig erscheint, wenn mensch ein von den Bürger*innen ausgehende Demokratiegestaltung als Grundlage unserer staatlichen Ordnung ansieht. Diese Ausführungen mögen zunächst oberflächlich erscheinen, aber der Deutsche Verein ist im Rahmen des SGB II schon einmal seltsam aufgefallen. Nämlich da, als es um die Mehrbedarfe für kostenaufwändige Ernährung ging. Bei einer Neuordnung im SGB II waren auf Empfehlung des DV auf einmal bei diversen Krankheiten die Kosten für die Ernährung aus dem (defizitären) Regelsatzanteil von den Betroffenen zu decken. Sicherlich eine Entscheidung, die sehr im Sinne der Staatsorgane war.

„Wir sind überparteilich und weltanschaulich neutral, arbeiten konsensorientiert und mit hoher Fachlichkeit.“

Sozialverband Deutschland VdK e.V.

Der Vdk gibt einleitend die Beurteilung ab, dass der deutsche Staat verpflichtet sei, auf der Grundlage des Artikel 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Artikel 20 Abs. 1 GG allen Menschen in Deutschland die materiellen Mittel zur physischen Existenz und zur soziokulturellen Teilhabe im Mindestmaß zur Verfügung zu stellen. Daraufhin stellt der VdK fest: „Nach dem Vorgesagten führen Sanktionen gemäß § 31a SGB II in notwendiger Weise dazu, dass das vom Gesetzgeber festgelegte Existenzminimum für den Zeitraum der Sanktion unterschritten wird.“ (S. 3)

Diese Stellungnahme ist eine der kürzesten der bekanntgewordenen Stellungnahmen. Deshalb und auch wegen ihrer Prägnanz seien die letzten Absätze zitiert:

„Da gerade Teilhabebedarfe nicht mit Sachleistungen regelmäßig abgedeckt werden können, stellen Sanktionen nach den §§ 31 ff SGB II regelmäßig einen Eingriff in das Grundrecht aus Artikel 1 Abs. 1 GG i.V.m. Artikel 20 Abs. 1 GG dar, welches zur Unterdeckung des soziokulturellen Existenzminimums führt.“

Im Falle sanktionierter Arbeitslosengeld-II-Empfänger gewährleistet der Gesetzgeber derzeit nicht, dass ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben möglich ist, zudem kann es zu einer Gefährdung der physischen Existenz kommen.

Wenn der Gesetzgeber seiner verfassungsmäßigen Pflicht zu Bestimmung des Existenzminimums aber, wie vorliegend, nicht hinreichend nachkommt, ist das einfache Recht im Umfang seiner defizitären Gestaltung verfassungswidrig (1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09).“

Tacheles e.V.



Tacheles stellt anfänglich fest, dass „Sanktionen „kein geeignetes Mittel sind, um Menschen dabei zu unterstützen, im Erwerbsleben Fuß zu fassen.“ Aus der Praxiserfahrung zeige sich, dass Sanktionen „verheerende Auswirkungen auf die Lebensführung der davon Betroffenen Leistungsberechtigten“ haben. Sie „führen nicht selten unmittelbar in existentielle Notlagen“ (S. 1).

Tacheles macht bezugnehmend auf das Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 09.02.2010 deutlich, dass das Existenzminimum ein soziokulturelles Existenzminimum voll umfänglich gewährleisten muss: „Das Bundesverfassungsgericht versteht den Anspruch auf Zuverfügungstellung eines soziokulturellen Existenzminimums als einheitlichen Anspruch, der nicht in Bestandteile, die das physische Existenzminimum, und solche, die minimale soziale Teilhabe betreffen, zergliedert werden kann.“ (S. 4)

Im Folgenden wird der Menschenwürdebegriff im Kontext der vergangenen Weimarer Reichsverfassung sowie völkerrechtlicher Verträge dargestellt (S. 5 bis S. 20). Dabei wird deutlich gemacht, dass die allgemeingültige Sicherung der Existenz in Deutschland historisch verankert ist. Auch aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR), dem UN-Sozialpakt (IPwskR) und der Grundrechtscharta der Europäischen Union lasse sich unbedingt die individuelle Sicherung der Existenz als Staatsaufgabe herleiten. Gleiches treffe auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in den letzten Jahren zu. (Anm.: Auch Tacheles verweist darauf, dass die Menschenwürde und die existentielle Absicherung auch Straftätern gewährt werden müssen - gemäß BVerfG. 21.06.1977, 1BvL 14/76, Rn. 146; S 13 f.)

„Der Entzug der Leistungen für die Unterkunft macht in besonders unmissverständlicher Weise deutlich, dass die ratio legis der Sanktionsvorschriften sich jedenfalls nicht darin erschöpft, die Eingliederung in Arbeit zu fördern. Die Sanktionsvorschriften des SGB II haben sich von dem Hilfedanken, von dem § 25 BSHG grundsätzlich noch geprägt war, nahezu vollständig verabschiedet. Die Sanktionsvorschriften treten – seit dem 01.01.2007 noch offener als zuvor – unverblümt als Repressionsinstrument in Erscheinung.“ (S. 35) Tacheles weist deutlich darauf hin, dass Widersprüche gegen Sanktionsbescheide keine aufschiebende Wirkung haben. Dass keine wirkliche Einzelfallprüfung bei der Verhängung von Sanktionen erfolgt, sondern Sanktionen einem „Automatismus“ folgend ausgesprochen werden. Dass die Beweislast umgekehrt wird, d. h. die Betroffenen beweisen müssen, warum eine Sanktion nicht gerechtfertigt sei usw. (vgl. S. 33 ff.).

Auch macht Tacheles deutlich, dass die angeblichen Ziele der Sanktionierungen, aktivierende Verhaltensänderungen bei den Betroffenen zu erreichen, „bestenfalls in Randbereichen auszumachen“ seien. Sie wirken eher „kontraproduktiv auf den Aktivierungsprozess“ (S. 43).

Schon am Anfang der Ausarbeitung positioniert sich Tacheles: „Daraus, dass der Anspruch auf ein menschenwürdiges Existenzminimum integraler Bestandteil des Menschenwürdegrundsatzes ist, folgt, dass er nur an die Bedingung der Hilfebedürftigkeit, nicht an weitere Bedingungen geknüpft werden darf.“ (S. 7) Und: „Wir sind davon überzeugt, dass die Auswirkungen der Sanktionsvorschriften des SGB II den gesellschaftlichen Zusammenhalt gefährden und bereits beschädigt haben.“ (S.1) Dies wird im letzten Kapitel noch einmal im Detail aufgezeigt (vgl. IV. Kapitel: S. 64 ff.).

Neben der historischen Herleitung und Einbindung in internationales Recht macht Tacheles in vielen Detailfragen klar, wie sehr die Rechtmäßigkeit bzw. Verfassungsmäßigkeit der Sanktionen bei der Grundsicherung in Frage zu stellen ist

Abschließende Bemerkungen

Fünf von sechs Stellungnahmen sachkundiger Dritter machen mehr oder weniger deutlich, dass sie erhebliche Kritik an der Sanktionspraxis haben. Auch stellen sie auf mehr oder weniger deutlich fest, dass die Sanktionen offensichtlich andere Intentionen haben, als Bedürftigen zu helfen (Einsparungen, Druck, jedwede Erwerbstätigkeit anzunehmen, Auswirkungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt). Weiterhin wird mehrfach in Frage gestellt, ob, bzw. negiert, dass Sanktionen im Zusammenhang mit der Gewährleistung des sog. soziokulturellen Existenzminimums überhaupt verfassungsgemäß und speziell im Hinblick auf den Schutz der Menschenwürde anwendbar sind.

Man kann nicht umhin zu erwarten, dass das Bundesverfassungsgericht zumindest erhebliche Auflagen für die Sanktionspraxis fordern wird. Wenn nicht sogar das Urteil deutlich weiter gehen wird ...

Das Urteil des BVerfG in dieser Frage wird unbezweifelbar einen allgemeinpolitischen richtungsweisenden Charakter haben - nicht nur für die Millionen von Menschen, die dem SGB-II-Regime direkt oder indirekt unterworfen sind. Prinzipiell wird deutlich werden, ob neben der Angst, in die Armutsfalle „Hartz 4“ zu geraten, weiter die Angst bestehen bleibt, im Hartz-4-System in jedem Fall funktionieren zu müssen - oder ob mensch die Sicherheit hat, dass zumindest eine minimale Existenzsicherung garantiert ist.

Doch am wichtigsten bei der zu erwartenden Entscheidung wird die gesamtgesellschaftliche Botschaft sein. In Zeiten, in denen nicht nur in Deutschland politische rechte Kräfte immer mehr erstarken, wird das Bundesverfassungsgericht darauf eine Antwort geben müssen, ob der Staat seine Bürger*innen erziehen darf - autoritär erziehen und mit Strafen (Sanktionen) belegen. Darf der Staat seinen Bürger*innen (Teile der) Lebensgrundlagen entziehen (hier z. B. durch Streichung der Kosten der Unterkunft)? Darf der Staat Menschen in eine Lebenssituation bringen, in der ihnen die politische Teilhabe faktisch entzogen wird?

Nur wer arbeitet, darf essen? Nur wer im kapitalistischen Verwertungssystem vollkommen angepasst funktioniert, hat das Recht auf mehr oder weniger umfassende Teilhabe in der Gesellschaft? Muss Demokratie immer die Unterdrückung von Minderheiten bedeuten? Muss der theoretische Begriff der Menschenwürde seinen Schutzanspruch in der Lebenspraxis verwirklicht haben? Und sind wir nicht alle – die Gesellschaft / der Staat – dabei in der unumstößlichen Verantwortung?

Man weiß noch nicht, wann das BVerfG sein Urteil fällen wird. Im September dieses Jahres sind Bundestagswahlen. „Soziale Gerechtigkeit“ ist angeblich ein aktuelles Wahlkampfthema. Es bleibt mit Spannung zu erwarten, was dieser Prozess mit sich bringt. Und nicht nur das: Wie viel wert ist der Art.1 des deutschen Grundgesetzes in der Lebenspraxis?

Quellen:

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V. (13 Seiten)

[http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/d2f6ef02ba386034c12580d400505575/\\$FILE/Paritaet-2017-BVerfG_Sanktionen.pdf](http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/d2f6ef02ba386034c12580d400505575/$FILE/Paritaet-2017-BVerfG_Sanktionen.pdf)

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (9 Seiten)

<https://www.deutscher-verein.de/de/soziale-sicherungssysteme-sozialrecht-1145.html>

Diakonie Deutschland (13 Seiten)

https://info.diakonie.de/fileadmin/user_upload/Diakonie/PDFs/Stellungnahmen_PDF/Diakonie_STN_Sanktionen_BVerG_170206.pdf

Sozialverband VDK Deutschland e.V. (4 Seiten)

http://harald-thome.de/fa/redakteur/Aus_der_Gesetzgebung/Stellungnahme_zum_Verfahren_zur_verfassungsrechtlichen_Pruefung_des_Aussetzungs-_und_Vorlagebeschlusses_des_Sozialgerichts_Gotha_vom_02.08.16.PDF

Deutscher Caritasverband e. V. (53 Seiten)

<https://www.caritas.de/fuerprofis/presse/stellungnahmen/02-28-2017-sind-die-sanktionen-im-sgb-ii-mit-dem-grundgesetz-vereinbar>

Tacheles e.V. (79 Seiten)

http://tacheles-sozialhilfe.de/fa/redakteur/Aktuelles/Tacheles_Stellungnahme_an_BVerfG_25.02.2017_lz2.pdf

Sanktionsfrei.de

Sanktionen, im Sinne des Sozialgesetzbuch II „Pflichtverletzungen“ nach dem § 31, sind seit der Einführung des sog. Hartz 4 umstritten. Verschiedene Anläufe, diese Reduktion des sog. soziokulturellen Existenzminimums, das durch das SGB II gesichert sein sollte, zu skandalisieren bzw. aus dem Gesetz zu entfernen (z. B. www.sanktionsmoratorium.de), haben bisher noch nicht das gewünschte Ergebnis gebracht. Jetzt hat sich ein recht neues Projekt diesem Thema gewidmet, welches sich einem für die Betroffenen praxisnahen Ansatz und zugleich politisierenden Aspekten zuwendet.

Seit Oktober 2016 ist das Projekt Sanktionsfrei (www.sanktionsfrei.de) online. Ganz praktisch sieht man sich als „Kombination aus digitaler Beratungsstelle, Rechtshilfefonds und Kampagne“. Der gemeinnützige, unparteiische und sich komplett über Spenden finanzierende Verein hilft bei Schreiben an die Behörden rund um das Thema Sanktionen und kann in bestimmten Fällen die sanktionierten Geldmittel in Höhe der verhängten Sanktion aus-

gleichen. Dies erfolgt durch einen Solidarfonds, der auch komplett aus Spenden gefüllt wird. Bei erfolgreichen Widersprüchen gegen die Sanktion fließt das Geld in den Solidartopf zurück. Diese Zahlungen an die Betroffenen sind als Nothilfezahlungen deklariert und so auch nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht als anrechenbares Einkommen im Sinne des SGB II zu werten (so z. B.: BSG vom 17.06.2010 – B 14 AS 46/09 R).

Zum Einen ist der Ansatz, allen Menschen in der Bundesrepublik Deutschland ein menschenwürdiges Existenzminimum zu gewährleisten, hervorzuheben, zum Anderen die Idee, mit praktischer Unterstützung den Betroffenen zu helfen und gleichzeitig die Sanktionsmechanismen der Jobcenter ins Leere laufen zu lassen. Allerdings ist wohl nicht zu erwarten, dass die Tausenden von Sanktionen, die täglich ausgesprochen werden, durch einen derartigen solidarischen Verein aus der Welt geschaffen werden können. Auf jeden Fall bleibt dies ein unterstützenswertes praktisches und zugleich politisches Projekt!



JOBCENTER MITTE ... GESTEIGERTE PROFESSIONALISIERUNG

Gegenforderungen und Eckpunkte für einen grundlegenden Wandel der Agenda 2010 und Änderungen in der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

aus dem Newsletter von Harald Thomé 11/2017 vom 19.03.2017

ALG I / SGB III

- *Bezugsdauer von 48 Monaten*
- *tatsächlicher Rechtsanspruch auf Weiterbildung, Qualifizierung und Umschulung*
- *Reduktion der Anspruchsvorraussetzungen ½ Jahr in einem Bemessungszeitraum von 3 Jahren*
- *Schaffung eines zweiten Arbeitsmarktes mit ABM in versicherungspflichtiger Beschäftigung und existenzdeckender Entlohnung*

ALG II/ SGB II

- *Abschaffung von Sanktionen*
- *bedarfsdeckende Regelleistungen von 600 EUR für Alleinstehende*
- *tatsächliche Unterkunftskosten und Heizung, spätestens dann, wenn Wohnungssuche nachgewiesen wurde*
- *Rechtsanspruch auf Weiterbildung, Qualifizierung, Umschulung und Ausbildung*
- *Schaffung eines zweiten Arbeitsmarktes mit ABM in versicherungspflichtiger Beschäftigung und existenzdeckender Entlohnung und Aufgabe von 1-EUR-Jobs*

Rente / Alterssicherung

- *Einführung einer Mindestalterssicherung von 1200 EUR, mit der ein Leben in Würde und ohne Leistungsbezug von SGB XII möglich ist.*

Das sind die Eckpunkte eines tatsächlichen grundlegenden Wandels und Abkehr von der Agenda 2010.

Das sind gleichzeitig die Eckpunkte von Forderungen, welche die soziale Bewegung aufgreifen sollte und gegenüber den Parteien eingefordert werden sollten.

„Betriebsrente – Riester reloaded“

So nannte der Politikwissenschaftler Christoph Butterwegge das „Betriebsrentenstärkungsgesetz“, das die Große Koalition noch schnell zum Schluss am ersten Juni 2017 verabschiedete (vgl. FR 1.6.17). Denn wie in einem Kontrapunkt zu der von einem breiten Bündnis verlangten Stärkung der gesetzlichen Rente setzten CDU, CSU und SPD wieder einmal auf die Förderung der privaten Altersvorsorge. Zum Schaden der Versicherten bedienten sie damit wieder das Interesse der Unternehmer an niedrigen Versicherungsbeiträgen und das der Versicherungsbranche an neuer Kundschaft.

Das neue Gesetz befreit die Unternehmen von einer Garantie für eine Betriebsrente in einer bestimmten Höhe – Rücklagen zu diesem Zweck müssen nicht mehr gebildet werden, im Falle von Finanzmarktkrise oder Insolvenz wird nur noch für die eingezahlten Beiträge haftet. Stattdessen sollen sich die Gewerkschaften in Abkommen mit Unternehmen um sichere Anlagen kümmern – was für ein vergiftetes Angebot, die Vertreter der Versicherten für die Verantwortung für die Höhe von Unternehmensgewinn und Kapitalmarktrenditen mit ins Boot zu holen!

Zudem sieht das Gesetz eine Ausweitung der Entgeltumwandlung vor – Beschäftigte sollen einen höheren Anteil des Bruttoeinkommens befreit von Versicherungsbeiträgen und Steuern in die Betriebsrentenkasse einzahlen dürfen. Dementsprechend gesenkt werden aber die Einnahmen der gesetzlichen Rentenkasse und die zukünftigen gesetzlichen Renten ALLER Versicherten.

Als Ausgleich sind die Betriebe in Zukunft gehalten, für Niedriglöhner*innen mit einem Bruttogehalt bis 2.200 Euro einen „Sicherungsbeitrag“ von mindestens 15 Prozent der in die Betriebsrentenkasse eingezahlten Summe beizusteuern. Aufgrund der Abschaffung der bisherigen Garantie sind sie aber immer noch gegenüber der früheren Leistungszusage entlastet.

Als Bonbon obendrauf – und als Förderprogramm für die Kundenwerber der Versicherungsbranche – gibt's zukünftig einen Freibetrag in der Grundsicherung im Alter in Höhe von der Hälfte des Regelbedarfs für Alleinstehende (2017: 204,50 Euro), auf den eine Riester- oder Betriebsrente nicht mehr angerechnet wird.

Im Sinne der Versicherten wäre es gewesen, die zu diesen Zwecken vorgesehenen Milliarden zur Erhöhung der gesetzlichen Mindestrenten auszugeben, die durch keine Gebühren für Versicherungen geschmälert werden und ihnen unabhängig von den Unsicherheiten der Betriebs- und Kapitalmarktrenditen zugute kommen. Was die Vertreter der Gewerkschaften dazu bewogen hat, bei dieser von der SPD-Bundesarbeitsministerin initiierten „Sozialpartnerschaft“ mitzumachen, können nur sie selber wissen. Sie haben damit der eigenen Kampagne zur Stärkung der gesetzlichen Rente einen Bärendienst erwiesen.

Joachim Sohns

Im Folgenden geben wir einen Beitrag aus SoZ – Sozialistische Zeitung wieder, der – obwohl vor Verabschiedung des neuen „Betriebsrentenstärkungsgesetz“ verfasst – erhellende Informationen zur Einschätzung der Betriebsrentenförderung enthält.



„Betriebsrentenstärkungsgesetz“

„Zur stabilisierenden ‚Nachjustierung‘ des ‚grundsätzlich richtigen‘ rentenpolitischen Systemswechsels zum teilprivatisierten ‚Drei-Säulen-Modell‘ der Lebensstandardsicherung im Alter orientierte das SPD-Rentenkonzept ... auf eine vorrangige Stärkung der Betriebsrenten als kollektiv organisierte Form der kapitalgedeckten Altersvorsorge... Mit dem Referentenentwurf des ‚Betriebsrentenstärkungsgesetzes von Sozialministerin Andrea Nahles (SPD) geht diese Orientierung nun ihrer Umsetzung noch vor der Bundestagswahl entgegen.“

Das Gesetz will Anreize zum Abschluss von Tarifverträgen zur betrieblichen Altersvorsorge (baV) schaffen. „Die Tarifverträge sollen gemeinsame Versorgungseinrichtungen (Pensionskasse, Pensionsfonds oder Direktversicherung) der Arbeitgeber und Gewerkschaften vorsehen... Und sie sollen alle Beschäftigten zur Entgeltumwandlung verpflichten, soweit sie nicht individuell widersprechen...“

Der Rahmen zur steuerfreien Entgeltumwandlung (bei der die Beschäftigten auf einen Teil ihres Lohnes verzichten und in die Betriebsrentenkasse einzahlen, J. S.) wird von 4 % auf 7 % des Bruttoeinkommens erhöht; die sozialabgabenfreie Entgeltumwandlung, die zur Minderung von Renten und Rentenniveau der Gesetzlichen Rentenversicherung... beiträgt, bleibt bei 4 %. Riestergeförderte Betriebsrenten ... werden von der Belastung der Betriebsrenten mit Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen ausgenommen....

Für die Rentenhöhe keine Haftung

Wichtigster Anreiz für Arbeitgeber zum Abschluss von baV-Tarifverträgen ist die Vereinbarung einer ‚reinen Beitragszusage‘..., mit der sie sich vollständig aus Garantie- und Haftungspflichten für (Mindest-)Leistungen verabschieden... Über die Höhe der Betriebsrenten entscheidet dann allein der von der Gewerkschaft mitverantwortete Erfolg oder Misserfolg der Anlagepolitik der gemeinsamen Versorgungseinrichtung. Der Wegfall der Mindestgarantien soll ausdrücklich auch Anlagen mit höheren Risiken ermöglichen, um bessere Renditen erzielen zu können... Letztlich... tragen die versicherten Beschäftigten diese Risiken allein.

Bei Vereinbarung der ‚reinen Beitragszusage‘ muss der Arbeitgeber einen ‚Zusatzbeitrag‘ zur Tarif -baV von mindestens 15 % des umgewandelten sozialversicherungsfreien Entgelts zahlen.

Bislang konnte er sich die bei sozialabgabenfreier Entgeltumwandlung eingesparten Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung von knapp 20 % komplett in die Tasche stecken. Als Förderanreiz zur Tarif-baV für Geringverdienende werden ihm jedoch bei Löhnen bis zu 2000 Euro 30 % seines Zusatzbeitrags durch Abzug von der abzuführenden Lohnsteuer als steuerlicher ‚baV-Förderbeitrag‘ vergütet. Der Zusatzbeitrag schmälert dann seine unverdiente Beitragsersparnis nur um 11,5 %...

Private Vorsorge wird privilegiert

... Zum einen wird die Grundzulage bei Riester von 154 auf 165 Euro erhöht. Zum anderen werden für Renten aus Privatvorsorge in der Grundsicherung Freibeträge bis maximal 202 Euro monatlich eingeführt... Damit wird hier die Privatvorsorge gegenüber der erwerbslebenslangen Pflichtvorsorge in der GRV (gesetzlichen Rentenversicherung, J. S.), deren Renten bei der Grundsicherung weiterhin voll als Einkommen angerechnet werden, gezielt privilegiert... Das ‚Betriebsrentenstärkungsgesetz‘ ist in Wirklichkeit ein ‚Privatvorsorge- und Kapitalmarktstärkungsgesetz‘ mit dem alleinigen Zweck, den mit Riester eingeleiteten Systemwechsel zu zementieren und zu vertiefen... Nun soll gewerkschaftliche Tarifpolitik dazu beitragen, der Teilprivatisierung der Alterssicherung neue Akzeptanz zu besorgen und den Kapitalmärkten frische Milliarden aus den Taschen auch und gerade von Geringverdienenden zuzuführen.

Will man dabei substanzielle Arbeitgeberbeiträge durchsetzen, wird dies kaum ohne Folgen für die Ergebnisse von Lohntarifrunden bleiben – von Arbeitszeitpolitik ganz zu schweigen. Angesichts dessen muss irritieren, dass die Gewerkschaften, deren aktuelle Rentenkampagne immerhin unter dem Motto ‚Kurswechsel: Die gesetzliche Rente stärken!‘ steht, den Zusammenhang des Gesetzesentwurfs mit dem Abbau der GRV in ihren Stellungnahmen nicht einmal thematisieren. Stattdessen legen IG Metall, IG BCE, DGB und auch Ver.di Haltungen an den Tag, die von verhalten konstruktiv bis zu pauschalem ‚begrüßt und unterstützt‘ (IG BCE) reichen, jedenfalls nie grundsätzlich ablehnend sind..

(Zitiert aus dem gleichnamigen Artikel von Daniel Kreutz in SoZ – Sozialistische Zeitung 2/2017 S. 6. Der Entwurf des Betriebsrentenstärkungsgesetz wurde am 21.12.2016 von der Bundesregierung beschlossen – J. S.)

Aufruf: Reichtum umverteilen - ein gerechtes Land für alle!

Die Spaltung zwischen Arm und Reich und eine Politik, die statt Umverteilung zu Gunsten der Reichen das Leben für Arme erträglicher macht, sollten Themen im Bundestagswahlkampf sein. Die Vermögenssteuer wurde ausgesetzt, der Spitzensteuersatz gesenkt, Kapitalerträge werden pauschal mit nur 25 Prozent besteuert. Die Steuerreformen seit Ende der 1990er Jahre haben dazu geführt, dass die reichen Haushalte steuerlich stark entlastet wurden. Gleichzeitig zahlen die untere Einkommenshälfte und besonders die armen Haushalte erheblich mehr Steuern als früher. Sie sind zudem von indirekten Steuern überproportional belastet. Diese ungerechte Steuerpolitik muss beendet werden.

Wir veröffentlichen deshalb auszugsweise den Aufruf des Bündnisses „Reichtum umverteilen – ein gerechtes Land für alle“, zu dem sich über 30 Organisationen zusammengeschlossen haben (siehe <https://www.reichtum-umverteilen.de/>). Wir meinen, die Wahlprogramme der Parteien müssen sich daran messen lassen, inwieweit sie auf die Forderungen des Bündnisses eingehen. Tun sie es nicht, werden sie die drängenden Probleme nicht lösen und dem fatalen Trend, aus Angst vor sozialem Abstieg Heil in Nationalismus und Fremdenfeindlichkeit zu suchen, nicht wirksam entgegenzutreten können. (Quer-Red.)

„...In Deutschland gibt es so viel Reichtum wie nie zuvor, wir müssen ihn endlich vernünftig verteilen und gerecht einsetzen. Doch seit Jahrzehnten nehmen weltweit und in Deutschland soziale Ungleichheit, Unsicherheit und Ungerechtigkeit zu. Die Einkommen der Beschäftigten sind weit hinter der Entwicklung der Gewinne und Vermögenseinkommen zurückgeblieben. Millionen Menschen sind von Erwerbslosigkeit oder Armut trotz Arbeit betroffen.

Bund, Länder und Gemeinden haben zu wenig investiert und viel Personal abgebaut. Öffentliche und soziale Leistungen wurden gekürzt, das Rentenniveau befindet sich im Sinkflug und in vielen Städten wird es immer schwieriger, eine bezahlbare Wohnung zu finden...

Zugleich wurden Steuern auf große Vermögen, hohe Einkommen und Gewinne gesenkt und Kapitalmärkte entfesselt. Viele große Konzerne drücken sich notorisch vor der Steuer. Reichtum und Macht konzentrieren sich in immer weniger Händen. In der Politik dominieren die Interessen der wirtschaftlich Mächtigen....

Wir brauchen eine neue, gerechtere Politik:

bessere soziale Absicherung und stärkere Rechte der Beschäftigten, der kleinen Selbstständigen, der Erwerbslosen, der Rentnerinnen und Rentner, der Kinder und Familien, der Menschen mit Behinderung und der Schutzsuchenden; mehr öffentliche Investitionen und mehr Personal...

ökologisch nachhaltige und bezahlbare Energieversorgung...;

Bereitstellung und Bau von ausreichend bezahlbaren Wohnungen;

bedarfsdeckende Finanzausstattung besonders der hoch belasteten und verschuldeten Städte und Gemeinden.

Mit mehr Steuergerechtigkeit können wir das finanzieren! Die große Mehrheit der Bevölkerung wird dadurch nicht belastet, sondern wird davon profitieren:

Finanzstarke Unternehmen und Reiche müssen wieder höhere Beiträge zur Finanzierung des Gemeinwesens leisten; sehr hohe Einkommen sind stärker zu besteuern; Kapitalerträge dürfen nicht privilegiert werden;

Steuerbetrug muss bekämpft und Steuerschlupflöcher müssen beseitigt werden...;

eine Vermögenssteuer und eine reformierte Erbschaftsteuer müssen die Millionäre und Milliardäre angemessen an der Finanzierung der öffentlichen Aufgaben beteiligen und soziale Ungleichheit abbauen.“

Unterkunfts- und Heizkosten: Wie hoch dürfen sie für Hartz-IV- und Sozialhilfe-Berechtigte sein?

Fachtagung zum Thema „Schlüssiges Konzept“

**des Deutschen Instituts für Menschenrechte, der Nationalen Armutskonferenz und
der Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg (ALSO) am 9. November 2017 in Berlin!**

Nähere Informationen und Einladungen folgen demnächst.

Bei den Widersprüchen und Klagen gegen Bescheide der Jobcenter und Sozialämter sind die sogenannten Kosten der Unterkunft und Heizung (KdUH) seit Jahren der häufigste Grund. Die KdUH müssen von den Kommunen selbst aufgebracht werden – weshalb ihr Interesse groß ist, mit einem rechtssicheren Verfahren zur Bestimmung angemessener Unterkunfts- und Heizkosten die Ausgaben möglichst gering halten zu können.

Das Bundessozialgericht verlangt ein „Schlüssiges Konzept“ zur Bestimmung von angemessenen Unterkunfts- und Heizkosten.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts der letzten Jahre müssen die Kommunen dazu ein „Schlüssiges Konzept“ entwickeln, womit dann in der Regel privatwirtschaftliche Institute beauftragt werden. Solange kein „Schlüssiges Konzept“ vorhanden ist, kann „hilfsweise“ auf die Werte der Wohngeldtabellen (plus Sicherheitszuschlag von 10 Prozent) zurückgegriffen werden.

Ein „Schlüssiges Konzept“ für ein heilloses Chaos?

Eine Untersuchung im Auftrag des BMAS1 vom Januar 2017 zeigt, dass die Folgen dieser Rechtsprechung bundesweit zu einem chaotischen Durcheinander geführt haben. Mit „Methodenvielfalt und Methodenfreiheit“ hat die Vorsitzende Richterin am BSG, Frau Knickrehm, höflich umschrieben, wie unterschiedlich und willkürlich die Kommunen bei der Festsetzung der örtlichen Angemessenheitsgrenzen vorgehen. Von Rechtssicherheit durch nachvollziehbare und transparente Verfahren und einer Verwirklichung des Menschenrechts auf Wohnen als Teil einer menschenwürdigen Existenzsicherung ist dieser Zustand weit entfernt.

Die Betroffenen geraten durch diese Zustände zunehmend in Schwierigkeiten. Sie leben in ständiger Angst, aus ihren Wohnungen und Quartieren verdrängt zu werden – auch

durch die restriktive Handhabung von Mietobergrenzen vor allem in Ballungsgebieten und wachsenden Städten. Dort haben die Betroffenen aber kaum Chancen, für sie noch bezahlbaren Wohnraum zu finden.

Was Rechtssicherheit und Transparenz für Betroffene und Kommunen bringen sollte, droht zu einem „Schlüssigen Konzept“ zur weiteren Ausgrenzung der Armen zu werden.

„Das BMAS unter Ministerin Andrea Nahles (SPD) will nun auf Basis der Studie nachbessern. Eine Unterarbeitsgruppe der Arbeits- und Sozialministerkonferenz soll Vorschläge für eine gesetzliche Neuregelung erarbeiten, teilt das Ministerium auf seiner Internetseite mit.“ (Junge Welt, Ausgabe vom 08.02.2017, Seite 5 / Inland)

Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, dass sich Betroffene, Erwerbslosen-Netzwerke, Wohlfahrtsverbände, Gewerkschaften und kirchliche Organisationen in die Diskussion einschalten. Dazu wollen wir uns auf einer Fachtagung intensiv mit dem „Schlüssigen Konzept“ und seinen Folgen auseinandersetzen – mit der Expertise von ausgewählten Jurist_innen, Sozialwissenschaftler_innen und Wohnungsmarktextpert_innen.

Aus Sicht der ALSO könnten die Ziele der Tagung sein:

- 1. Vernünftige Alternativen zum Chaos der „Methodenvielfalt und Methodenfreiheit“ zu finden,**
- 2. Forderungen an das BMAS zur gesetzlichen Neuregelung zu formulieren,**
- 3. im Sinne von Empowerment Betroffenen und ihren Organisationen Kompetenzen und Möglichkeiten zum direkten Eingreifen vor Ort zu vermitteln.**

Die Mietobergrenzen nicht den Gerichten überlassen!

Das „schlüssige Konzept“ muss politisiert werden

I. Das Recht auf Wohnen ist ein Menschenrecht

Als Teil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard fest verankert in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948

Art. 11 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR). Er wurde am 16. Dezember 1966 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen einstimmig verabschiedet, von Deutschland ratifiziert 1973

in dem von Deutschland ratifizierten UN-Sozialpakt von 1966 (seit 1976 in Kraft)

Art. 16 der Europäischen Sozialcharta vom 16. Dezember 1966

Art. 31 der revidierten Europäischen Sozialcharta von 1999

II. Das Recht auf Wohnen scheitert am kapitalistischen Wohnungsmarkt

Solange die Wohnung als Ware in der kapitalistischen Marktwirtschaft gehandelt wird, gibt es periodisch wiederkehrende Wohnungsnot.

Der Staat hat sich nach dem zweiten Weltkrieg mit der Reduzierung des Sozialwohnungsbaus, der Umstellung auf Wohnraumförderung bis hin zur individualisierten Förderung über das Wohngeld aus der Wohnraumregulierung immer weiter zurückgezogen.

Gab es 1999 noch rund vier Millionen Sozialwohnungen, war die Zahl 2013 auf 1,48 Millionen gesunken (Spiegel online, 27.07.2015) und ging seitdem bis heute noch einmal um mehr als 150.000 zurück (Cash.online, 23.02.2017).

Die aktuelle Krise in der Wohnraumversorgung ist ein Phänomen der sozialen und regionalen gesellschaftlichen Spaltung und wird verschärft durch die zur Zeit weltweit niedrigen Kapitalmarktzinsen, die Investitionen in Immobilien attraktiv machen. Wohnungsbau als Kapitalanlage unterliegt dem Gesetz des Profits. Solange es eine zahlungskräftige Nachfrage gibt, lohnt sich der Bau, Verkauf und die Vermietung von Immobilien. 70 bis 80 Prozent aller neugebauten Häuser und Wohnungen werden an Anleger verkauft.

Die Bedürfnisse von MieterInnen mit geringem Einkommen und die Nachfrage nach günstigem Wohnraum spielen dabei keine Rolle, sondern dieser Prozess führt dazu, dass überwiegend Eigentums- und Mietwohnungen mit gehobener Ausstattung neugebaut und vorhandene Wohnungen teuer saniert werden.

Die in der Geschichte periodisch immer wieder auftauchende Wohnungsnot zeigt, dass ohne staatliche Regulierung das Grundbedürfnis nach angemessenem Wohnraum nicht befriedigt werden kann und die Wohnungswirtschaft dem kapitalistischen Markt entzogen werden sollte. Wir denken, dass langfristig die Befriedigung von Grundbedürfnissen wie Wohnen, Energie, Ernährung, Bildung, Verkehr, Kommunikation und Kultur auf einem dem gesellschaftlichen Reichtum angemessenen Niveau für alle Menschen als commons organisiert sein sollte.

III. Das Recht auf Wohnen als „Bedarfe für Unterkunft und Heizung“ im SGB II

Solange die Regierungen das Bedürfnis nach Wohnungen nicht sozialpolitisch regulieren, sondern dem kapitalistischen Markt überlassen, gerät der sozialstaatliche Anspruch in Konflikt mit der Wirklichkeit. Individuell bleibt dann oft nur der Weg über die Gerichte. Was sozialpolitisch und gesellschaftlich entschieden und gestaltet werden müsste, wird so auf die Ebene der Rechtsauseinandersetzung verschoben.

Das hat mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung rund um den unbestimmten Rechtsbegriff der „Angemessenheit“ inzwischen abstruse Formen angenommen. Anstatt dass politisch darüber entschieden wird, wie die Menschen in unserer Gesellschaft dem gesellschaftlichen Reichtum angemessen wohnen und leben können, müssen Richter_innen sich zu Wohnungsmarktexperten deklarieren, mit sozialwissenschaftlicher Expertise Untersuchungen über Mietpreisentwicklungen, Vergleichsräume, Segregation und sozialer Durchmischung anstellen und über Unterschiede zwischen abstrakter und individueller Angemessenheit fachsimpeln – und dabei immer den Anschein von Objektivität, Neutralität und Rechtssicherheit wahren.

Wie groß und wie teuer aber eine Wohnung für jemanden sein darf, der auf staatliche Unterstützung angewiesen ist, kann nicht wissenschaftlich objektiv entschieden werden. Das bleibt immer eine ökonomische, politische, vor allem aber auch moralische Frage. Eine Frage, wie wir in unserer Gesellschaft miteinander leben wollen.

Mit den Anforderungen an ein „schlüssiges Konzept“ zur Bestimmung von angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung hat das BSG – ungewollt? – den Kommunen ein Instrument zur Vermeidung dieser moralisch-sozialpolitischen Entscheidungen an die Hand gegeben.



IV. Das „Schlüssige Konzept“ ist eine juristische Sackgasse

Fatal ist daran, dass dieses Instrument in die Hände der kommunalen Verwaltung gegeben wird, die es – oft komplett an den gewählten Vertretern in den Stadträten vorbei – von einem möglichst kostengünstigen privatwirtschaftlichen Institut umsetzen lässt, das zum günstigsten Preis am überzeugendsten rechtssichere Ergebnisse verspricht. An einer fachkundigen oder sozialpolitischen Beurteilung der Ergebnisse sind Verwaltung und Politik strukturell wenig interessiert, wenn nicht sowieso damit überfordert. Zufrieden sind beide, wenn die vom Institut ermittelten Mietobergrenzen möglichst unter oder wenigstens nicht über den bis dahin gewährten liegen.

Ist so ein „schlüssiges Konzept“ aber erst einmal installiert, dann kann es nur noch sehr schwer verändert oder abgesetzt werden. Je mehr und je länger „schlüssige Konzepte“ installiert sind, desto einfacher können sich die Sozialgerichte bei Klagen auf die abstrakten Angemessenheitsgrenzen berufen, die schließlich wissenschaftlich ermittelt worden seien und nach jeweils höchstens zwei Jahren aktualisiert werden müssen. Die Institute erhalten so in der Regel lukrative Dauerabonnements. Den Betroffenen bleibt nur die Klage wegen Verstoßes gegen die individuelle Angemessenheit, die eben nur individuell und sehr aufwändig zu begründen ist und selten in die höheren Instanzen gehen wird.

Die BSG-Rechtsprechung hat mit dem „Schlüssigen Konzept“ den Kommunen ein Instrument an die Hand gegeben, mit dem sie an ihrer eigenen Wohnungsmarktpolitik vorbei sich und die Sozialgerichte gegen sozialrechtliche Ansprüche auf Wohnen sozusagen selbst immunisieren.

In jeder Kommune, die ein „schlüssiges Konzept“ installiert, ist der juristische Kampf um das Menschenrecht auf Wohnen in einer Sackgasse gelandet.

V. Das „Schlüssige Konzept“ muss repolitisiert werden

Die ALSO hat nach dem Fachgespräch des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR): „Wie kommen die Armen zu ihrem Recht?“ am 24. März 2017 eine Auseinandersetzung zum Thema „Schlüssiges Konzept“ angeregt. Das DIMR hat diese Initiative dankenswerter Weise aufgegriffen. Eine Tagung zum Thema am 9. November 2017 ist bereits in Planung.

Siehe die Ankündigung in dieser Ausgabe der quer S.17.

Das Grundsatzprogramm der AFD

Ein Parteiprogramm gibt den innerparteilich ausgehandelten und veröffentlichten programmatischen Stand einer Partei zu einem Zeitpunkt wieder. Setzt man sich ausschließlich mit dem Text eines Parteiprogramms auseinander, müssen die innerparteilichen Auseinandersetzungen vor und nach der Veröffentlichung des Parteiprogramms unberücksichtigt bleiben. Dies kann als Einschränkung gesehen werden, aber auch den Blick auf die wesentlichen Positionen einer Partei unabhängig von taktischen Manövern der Parteistrategen offenlegen. Wir werden uns hier aus Platzgründen nur exemplarisch mit Forderungen und Positionen aus dem Grundsatzprogramm der AFD auseinandersetzen, die Präambel ansatzweise diskursanalytisch behandeln und eine Definition von Populismus vornehmen.

In dem am 30.4./1.5.2016 verabschiedeten Grundsatzprogramm der AFD sehen wir drei Prinzipien umgesetzt:

1. Das Programm bedient viele politische Richtungen, auch linke, und ist dabei in sich widersprüchlich:

„Durch marktwirtschaftlichen Wettbewerb ergeben sich die besten ökonomischen Ergebnisse. Das unsubventionierte Angebot, von dem sich die Marktteilnehmer den größten Vorteil versprechen, setzt sich dauerhaft durch. Deshalb gilt für die AFD: Je mehr Wettbewerb und je geringer die Staatsquote, desto besser für alle.“ (S. 67)

„Die kommunalen, dezentralen Wasserversorgungsbetriebe wollen wir unterstützen. Eine Privatisierung und damit Kommerzialisierung der Grundversorgung mit Trinkwasser lehnen wir ab.“ (S. 71)

„Fischerei ist Kulturgut. Unsere Fischer sind beim Beseitigen von Wettbewerbsnachteilen zu unterstützen...“ (S. 88)

Wer in der öffentlichen Diskussion auf die Inkonsistenz im Programm der AFD verweist, dem entwischt die AFD wie ein Stück Seife, und die gerechtfertigte Kritik nutzt die AFD als Ausweis des voreingenommenen Umgangs mit ihr.

2. Das Programm bietet eingängige, an einfachen Lösungen orientierte Forderungen, die scheinbar ohne gesellschaftlichen Aushandlungsprozesse realisierbar sind: *„Die AFD vertritt eine Außenpolitik, die darauf verpflichtet ist, die außen- und sicherheitspolitischen, die wirtschaftlichen und kulturellen Interessen Deutschlands zu wahren.“ (S.31)*

„Wir sind für die Freiheit der Handelswege, der internationalen Kommunikation (wie die des Internets), für den „Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und für die gleichberechtigte, faire Nutzung der globalen Ressourcen.“ (S. 31)

Auf diese Forderungen der AFD einzugehen, bedeutet für die AFD Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.

3. Das Programm führt über das „WIR“ das völkische Denken ein und fördert in der Abgrenzung von Volk und der Abwertung von NICHT-Volk zu rassistischem Denken:

„Eine einseitige Hervorhebung der Homo- und Transsexualität im Unterricht lehnen wir ebenso entschieden ab wie die ideologische Beeinflussung durch das „Gender-Mainstreaming“. Das traditionelle Familienbild darf dadurch nicht zerstört werden. Unsere Kinder dürfen in der Schule nicht zum Spielball der sexuellen Neigungen einer lauten Minderheit werden.“ (S.54)

„Die Ideologie des Multikulturalismus, die importierte kulturelle Strömungen auf geschichtsblinde Weise der einheimischen Kultur gleichstellt und deren Werte damit zutiefst relativiert, betrachtet die AFD als ernste Bedrohung für den sozialen Frieden und für den Fortbestand der Nation als kulturelle Einheit.“ (S. 47)

Diesen Positionen muss scharf entgegengetreten werden, ohne durch die Art und Weise (Sprachwahl) die ideologischen Grundpositionen der AFD damit diskussionsfähig zu machen.

Die Präambel

Parteiprogramme und noch viel mehr aktuelle Wahlprogramme werden im Kontext der aktuellen politischen Diskussion angepasst. Hingegen sind Präambeln in Grundsatprogrammen der Parteien von kurzfristigen Aktualisierungen unberührt.

Die Präambel des AFD-Programms macht den Charakter der Partei eindeutig, mehr als die in sich unstimmgigen Forderungen des Programms.

Eingangs der Präambel heißt es:

MUT ZU DEUTSCHLAND.

FREIE BÜRGER,

KEINE UNTERTANEN.

Wir sind Liberale und Konservative.

Wir sind freie Bürger unseres Landes.

Wir sind überzeugte Demokraten.

Die elliptische Formulierung „Mut zu Deutschland“ als Einleitung muss ergänzt werden. Nahe liegt ein Verständnis der verkürzten Formulierung als „Habe den Mut, dich zu Deutschland zu bekennen“. Diese Formulierung erinnert an den Satz von Kant, „Habe den Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen“. Liest man den Satz so, wird man in die Zeit vor der Aufklärung versetzt und aufgefordert, diesen Zustand durch ein Bekenntnis zu Deutschland zu beenden. Die Formulierung „Zu Deutschland“ rückt ohne Umschweife den Nationalstaat in den Mittelpunkt und erinnert fatal an den Trump-Satz: „America first!“

„Freie Bürger, keine Untertanen“ verstärkt den Eindruck, in einer voraufklärerischen Zeit zu leben. Als Untertanen wurden bekanntlich bis ins 19. Jahrhundert Menschen bezeichnet, die in Abhängigkeit von der Obrigkeit ohne individuelle Freiheitsrechte lebten, für die die Rechte freier Bürger noch nicht galten.

Freie Bürger, habt den Mut, euch zu Deutschland zu bekennen, seid keine Untertanen mehr.

Mit den versartigen Einleitungssätzen wird durch die dreifache Wiederholung ein „Wir“ konstituiert, eine Gemeinsamkeit hergestellt, ohne zunächst zu verdeutlichen, wer das „Ihr“ ist. Das „Wir“ sind offensichtlich die, die den Mut

zum Bekenntnis für Deutschland haben. Sie sind, heißt es weiter, Liberale und Konservative, freie Bürger und überzeugte Demokraten. Sie definieren sich als dies und das und vor allem als „freie“ Bürger, gegen die niemand etwas haben kann. Sie bezeichnen sich als „überzeugte Demokraten“. In dieser Formulierung mit einem hohen Selbstbezug steckt vor allem das Nicht-Gesagte: Indem sie sich als „überzeugte“ Demokraten bezeichnen und nicht einfach nur als Demokraten, stellen sie sich erstens gegen den möglichen Vorwurf, Rechtsextremisten und Faschisten zu sein, und setzen sich zweitens von allen anderen anderen Parteien ab, die sich als Demokraten bezeichnen.

„Zusammengefunden haben wir uns als Bürger mit unterschiedlicher Geschichte und Erfahrung, mit unterschiedlicher Ausbildung, mit unterschiedlichem politischen Werdegang. Das geschah in dem Bewusstsein, dass es an der Zeit war, ungeachtet aller Unterschiede, gemeinsam zu handeln und verantwortungsbewusst zu tun, wozu wir uns verpflichtet fühlen. Wir kamen zusammen in der festen Überzeugung, dass die Bürger ein Recht auf eine echte politische Alternative haben, eine Alternative zu dem, was die politische Klasse glaubt, uns als ‚alternativlos‘ zumuten zu können.“

Bei der AFD handelt es sich um eine Partei, die sich gegründet hat. In der Präambel heißt es aber dazu: „Zusammengefunden haben wir uns als Bürger“; es klingt nach dem Zusammentreffen Einzelner, ähnlich der Bildung einer Wählergemeinschaft oder einer Bewegung. Betrachtet man den beschriebenen Prozess im Vergleich mit einer gebildeten Partei, erscheint die AFD als Ausdruck des Wollens und Wünschens von Liberalen und Konservativen, also ganz normaler freier Bürger. Dieser Gründungsprozess erfährt sprachlich schon fast biblische Züge: So heißt es: „Das geschah in dem Bewusstsein, dass es an der Zeit war...“. In Lukas 2, 1-20 heißt es: „Es begab sich aber zu der Zeit, dass ein Gebot von dem Kaiser Augustus ausging, dass alle Welt geschätzt würde.“ Die Formulierung in der Präambel ist keine reine sachbezogene Äußerung und erfährt ihre Bedeutung durch die an dieser Stelle ungewöhnliche Verwendung der Konjunktion „dass“ statt des in Sachtexten erwartbaren „weil“. Der Hinweis auf die Bibel und Religion an dieser Stelle ist nicht nur ein Versehen, sondern deutet auf den mit Religion verbundenen Sendungscharakter hin, der die AFD antreibt.

Diese in der AFD versammelten Bürger, so wird suggeriert, seien auf vielen Ebenen sehr unterschiedlich, die Gemeinsamkeit liege aber in ihrem Verantwortungsgefühl, gemeinsam handeln zu müssen, nicht nur zu wollen. Indem das Handeln der AFD als ein äußerer Sachzwang

aus Verantwortung heraus dargestellt wird, der das Handeln der freien Bürger bestimmt, wird zugleich die Verantwortung für den herrschenden Zustand anderen, die hier noch nicht genannt werden, zugeschoben. Es bleibt nur die Frage nach dem Inhalt und der Richtung der gemeinsamen Handlung. Diese wird an dieser Stelle nicht inhaltlich bestimmt, sondern in Opposition zu dem als alternativlos vorgestellten Handeln der politischen Klasse. Und damit ist jetzt auch klar, wer hier das IHR ist: die politische Klasse. Dieser stehen Menschen gegenüber, die eigentlich freie Bürger sein könnten, aber womöglich als Untertanen gehalten werden.

„Dem Bruch von Recht und Gesetz, der Zerstörung des Rechtsstaats und verantwortungslosem politischen Handeln gegen die Prinzipien wirtschaftlicher Vernunft konnten und wollten wir nicht länger tatenlos zusehen. Ebenso wollten wir nicht länger hinnehmen, dass durch das Regime der EURO-Rettung längst überwundene Vorurteile und Feindseligkeiten zwischen den europäischen Völkern neu aufbrechen.“

Daher haben wir uns dafür entschieden, Deutschland und seinen Bürgern in allen Bereichen eine echte politische Alternative zu bieten.“

Dem politischen System wird nicht nur eine aus Sicht der AfD inhaltlich falsche Politik vorgeworfen, sondern Rechtsbruch und die Zerstörung des Rechtsstaates. Nebulös bleibt hier das Agens der Handlung. Statt Verantwortliche zu nennen, wird nur allgemein von „verantwortungslosem politischem Handeln“ gesprochen. Diese hergestellte Leerstelle erlaubt es jeder Leserin/jedem Leser, diese mit eigenem Inhalt zu füllen, wodurch eine allgemeine Politikunzufriedenheit bedient wird. Diese kann sich letztlich nur gegen die Akteure der legitimierten Poli-

tik wenden. Die AfD lehnt nicht nur die Euro-Rettungspolitik ab, sondern das Regime der Euro-Rettung. Die Wortwahl „Regime“ evoziert die Annahme einer unrechtmäßigen, undemokratischen staatlichen Handlung, die, so die Fortführung, die europäischen Völker – es könnte auch hier Länder oder Nationen (Anm. 1) heißen – wieder in den Krieg treiben kann. Dies ist eine perfide Argumentation, weil sie mit einer Institutionskritik hinterrücks völkische und nationalistische Grundpositionen einführt. Diese Textstelle weist eine weitere Besonderheit auf. Wie schon erwähnt, wird hier von den europäischen Völkern gesprochen. Aus der inneren Logik dieser Textstellen könnte hier auch von Nationen oder Ländern gesprochen werden. Die Rede von den feindseligen europäischen Völkern setzt erstens die Kategorie „Volk“ als Ausgangspunkt und schließt historisch an den Sprachgebrauch des 19. Jahrhunderts an. Wir, das deutsche Volk – ihr die anderen, wird hier konstituiert: Deutschland first.

Aus der Sichtweise der AfD hat sie sich dazu entschieden, eine echte politische Alternative zu sein. Wenn jemand staatliches Handeln als die Zerstörung des Rechtsstaates und in der Konsequenz als friedensgefährdend oder gar kriegstreibend ansieht, dann, so könnte man sagen, bedarf es eines entschiedenen und vielleicht in der Wahl der Mittel energischen Widerstandes, ja es muss Widerstand geleistet werden. Somit schafft sich die AfD hier die Rechtfertigung für drastische Aktionen und letztlich Gewaltmaßnahmen (Anm. 2).

Populismus (Anm. 3)

- Populismus kann nur entstehen, wenn sich große Teile der Bevölkerung eines Staates nicht mehr durch diejenigen Herrschenden, die ihre Interessen zu vertreten vorgeben, repräsentiert fühlen und ihre eigene Zukunft (nicht unbedingt ihre Gegenwart) bedroht sehen.
- Populismus ist aber weniger durch bestimmte politische Inhalte zu charakterisieren als vielmehr durch seine Art und Weise der politischen Artikulation. Die diskursiven Mittel, deren sich der Populismus bedient, dominieren die politischen Ziele, die er jeweils (angeblich) anstrebt.
- Populismus bedient in erster Linie die vertikale Topik „Wir (das Volk) hier unten gegen die da oben“.

(die herrschende Parasitenkaste)“, in zweiter Linie die horizontale Topik „Wir hier drinnen (das eigene Volk) gegen die da draußen (die Fremden)“.

- Populismus bedarf einer Führungsgestalt, die den als einheitlich imaginierten Volkswillen repräsentiert und „denen da oben“ auf Augenhöhe entgegentritt, ohne sich mit ihnen gemein zu machen.
- Populismus verachtet das diskursive Aushandeln politischer Entscheidungen zwischen verschiedenen Interessengruppen, organisiert sich daher als Bewegung, nicht als Partei (im herkömmlichen Sinne), und kann so erfolgreich einfache Lösungen suggerieren.
- Die „einfachen“ Lösungen werden dichotomisiert: Entweder Ja oder Nein, Schwarz oder Weiß. Populismus favorisiert deshalb plebiszitäre Entscheidungen.
- Populismus ist prinzipiell minderheitenfeindlich und neigt zur Sündenbockkonstruktion von Minderheiten.
- Populismus hat – aufgrund dieser Eigenschaften – Rechtsextremismus „im Gepäck“, und zwar egal, ob er ursprünglich von links oder rechts herkommt.
- Populismus ist aber nicht mit genuinem Rechtsextremismus zu verwechseln; denn letzterer speist sich primär aus politisch-ideologischen Quellen.
- Populismus inszeniert sich deutlich gegen die diskursiven Praktiken der herrschenden Eliten. Argumentative Überzeugung und Orientierung an der Wahrheit haben für ihn allenfalls taktische Relevanz.
- Populismus hat stattdessen ein besonderes Näheverhältnis zu den jeweils neuesten Medien, die der direkten Ansprache des Volkes durch die Führung dienen. Presse (insbesondere Boulevard-) und Fernsehen sind wegen ihrer „Politainment“-Funktion für den Populismus wesentlich günstiger als für die Präsentation komplexer parlamentarischer Aushandlungsprozesse.
- Populismuskritik von demokratischen Medien, PolitikerInnen und WissenschaftlerInnen wird regelmäßig selbst zum Bestandteil des populistischen Diskurses und verstärkt ihn; zum einen, weil sie per Skandalisierung dem Populismus mehr öffentliche Aufmerksamkeit liefert, zum anderen, weil sie die Konfrontation der populistischen Bewegung gegenüber den herrschenden Eliten belegt.

Franz Januschek/ Rainer Patzelt

Anm. 1: Der Begriff „Nation“ kommt nur zweimal im gesamten Parteiprogramm vor, der Begriff „national“ nur einmal. Der Begriff „Volk“ kommt nur sechsmal vor.

Anm. 2: Ausführlichere Analyse siehe: <https://www.linkes-forum-oldenburg.de/geschichte-der-linken/126-populismus/259-afd-programm.html>.

Anm. 3: Vgl. Franz Januschek/ Martin Reisigl (Hg.) Populismus im der digitalen Mediendemokratie (Osnabrücker Beiträge zur Sprachtheorie 86/ 2014)

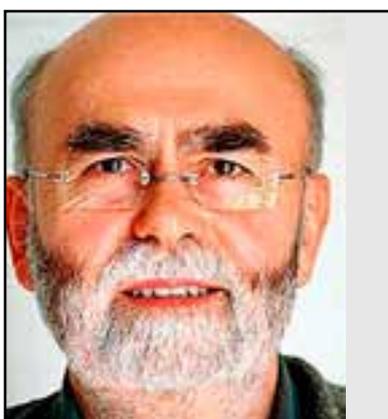
Nachruf

Unser Kollege Ernst Taux ist am 06.04.2017 im Alter von 74 Jahren verstorben.

Mit Trauer und Betroffenheit gedenken wir an die Zeit, in der Ernst uns begleitet hat und darüber hinaus.

Seit 1995 bis zu seinem Tode gehörte Ernst Taux zum Sozialberaterteam der Arbeitsloseninitiative Wilhelmshaven-Friesland und zum Regionalverbund der Erwerbsloseninitiativen Weser-Ems.

Ernst Taux war ein überaus liebenswerter Mensch, der für seine Überzeugung lebte. Seine Aufrichtigkeit, seine Klarheit und seine Offenheit verschafften ihm Anerkennung und Respekt bei allen Mitstreiter_innen in sozialen Angelegenheiten, auch in politischen Kreisen. Sein Scharfsinn und seine kritischen Fragen machten ihn zu einem geschätzten und geachteten Kollegen. Ernst hat uns stets den Blickwinkel auf die Welt und ihre „soziale Gerechtigkeit“ geöffnet. Wir haben gemeinsam gelacht, gestritten und gestreikt für eine gerechtere Welt. Die Ali WHV-FRI und der Regionalverbund der Erwerbsloseninitiativen Weser-Ems werden Ernst Taux als aufrechten Streiter für Gerechtigkeit der Menschen im Umgang miteinander in Erinnerung behalten.



Arbeitslosengeld 1 und andere Leistungen nach dem SGB III

Sperrzeitgefahr ohne Nachweis von Eigenbemühungen

Das Bundessozialgericht (BSG) hat sich in zwei aktuellen Verfahren mit dem Thema Sperrzeit für unzureichende Eigenbemühungen beschäftigt. Es stellt dazu fest, dass eine solche Sperre auch dann eintritt, wenn Arbeitslose trotz Belehrung über die Rechtsfolgen die von der Agentur für Arbeit geforderten Eigenbemühungen lediglich nicht rechtzeitig nachweisen. In der Folge entfällt für Betroffene der Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Dauer von zwei Wochen. Voraussetzung dafür ist laut BSG allerdings, dass das Arbeitsamt in der Eingliederungsvereinbarung im Gegenzug auch die Vermittlung unterstützende Leistungen zusagt. Also z. B. die Übernahme von Bewerbungskosten oder, Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen.

Sperre, weil die Bewerbungsliste im Amt nicht vorliegt

Im ersten Verfahren geht es um eine Eingliederungsvereinbarung, nach der sich die arbeitslose Person fünfmal im Monat um Stellen bewerben soll. Die Bewerbungsaktivitäten solle der Betroffene der Agentur für Arbeit jeweils anhand einer Liste dokumentieren. Diese Liste solle der Arbeitslose bis zum Monatsende bei der Arbeitsagentur per Post einreichen. Im Gegenzug sagt die Agentur für Arbeit dem Arbeitslosen in der Vereinbarung Leistungen in Form von Bewerbungscoaching sowie der Übernahme von Bewerbungs- und Fahrtkosten zu.

Der Arbeitslose legt jedoch die Liste mit den fünf Bewerbungsnachweisen nicht vor. Deshalb verhängt das Arbeitsamt eine zweiwöchige Sperrzeit gegen ihn. Dagegen klagt der Betroffene. Seine Klage bleibt jedoch bei den Vorgerichten ohne Erfolg. In diesem Verfahren hat das nun auch BSG die Sperrzeit und die damit verbundene Aufhebung des Bewilligungsbescheides über die Zahlung von Arbeitslosengeld bestätigt. Durch die fehlende Vorlage der Liste von Bewerbungsnachweisen habe der Kläger den Eintritt einer Sperre wegen unzureichender Eigenbemühungen verursacht, meint das BSG.

Im zweiten Verfahren hebt BSG Sperre wegen nicht ausreichender Eigenbemühungen auf

Im zweiten Verfahren geht es um eine arbeitslosen Klägerin, die sich in ihrer mit der Arbeitsagentur abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung dazu verpflichtet hat, sich sechsmal monatlich im kaufmännischen Bereich zu bewerben. Diese Aktivitäten soll sie in einer Auflistung zusammenfassen. Die Liste soll sie immer spätestens bis zum fünften Tag des Folgemonats unaufgefordert beim Amt einreichen. Auch hier hebt die Agentur für Arbeit das bewilligte Arbeitslosengeld für zwei Wochen auf, weil die Betroffene die Liste nicht fristgerecht vorgelegt hat. Die Betroffene wehrt sich dagegen aber mit Widerspruch und Klage. Damit hat sie bereits vor dem Sozialgericht und vor dem Landessozialgericht Erfolg. Die Revision der Arbeitsagentur gegen diese für die Klägerin günstigen Urteile hat nun auch vor dem BSG keinen Erfolg. Denn das BSG ist davon ausgegangen, dass es schon an einer Grundlage für die Sperrzeit fehle. Die als öffentlich rechtlicher Vertrag zu bewertende Eingliederungsvereinbarung sei nichtig. Dies, weil den dort

festgelegten Bewerbungsbemühungen der Arbeitslosen keine Gegenleistungen der Arbeitsagentur gegenüber stehen würden. An solchen Leistungen zur Arbeitsvermittlung, beispielsweise in Form der Übernahme von angemessenen Kosten für schriftliche Bewerbungen oder Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen, fehle es in der Eingliederungsvereinbarung schlicht. Ohne eine solche Zusage angemessener vermittlungunterstützender Leistungen sei es rechtswidrig, wenn das Arbeitsamt von Arbeitslosen den Nachweis von Eigenbemühungen verlange.

BSG,

Urteil vom 4.4.2017,

AZ: B 11 AL 19/16 R und B 11 AL 5/16 R,

Quelle: www.kostenlose-urteile.de

Bezug von Arbeitslosengeld oft keine Wartezeit für „Rente ab 63“

Das LSG Baden-Württemberg hat entschieden, dass Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld in der Regel nicht als Nachweis für die Wartezeit bei der „Rente ab 63“ berücksichtigt werden können. Dies gelte jedenfalls dann, wenn die Arbeitslosigkeit durch einen Arbeitsplatzverlust verursacht sei, an der der Arbeitnehmer durch einen einvernehmlichen Auflösungsvertrag freiwillig mitgewirkt habe. Das sei auch verfassungsrechtlich nicht problematisch.

Wie das Gericht dazu ausführt, werden nach dem Wortlaut des § 51 Abs. 3a SGB VI auf die Wartezeit von 45 Jahren Kalendermonate angerechnet mit:

(1) Pflichtbeiträgen für versicherungspflichtige Beschäftigungen,



(2) Berücksichtigungszeiten (= Erziehung eines Kindes bis zum 10. Lebensjahr, d. V.),

(3) Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung, Leistungen bei Krankheit und Übergangsgeld.

Zeiten des Bezugs z. B. von Arbeitslosengeld würden jedoch in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn nicht berücksichtigt. Anderes gelte nur, wenn der Bezug von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung durch eine Insolvenz oder die vollständige Geschäftsaufgabe des vorherigen Arbeitgebers verursacht worden sei.

Im vorliegenden Fall sei allerdings festzustellen, dass der Eintritt der Arbeitslosigkeit in den zwei Jahren vor dem Datum des möglichen Rentenbeginns durch Abschluss eines Aufhebungsvertrags verursacht wurde. Damit habe der Betroffene seine Arbeitslosigkeit freiwillig verursacht. Diese Fallgestaltung habe der Gesetzgeber ausdrücklich von einer Berücksichtigung bei der Wartezeit ausschließen wollen, um Fehlanreize zu vermeiden. Das gehe aus dem Wortlaut der Bestimmung wie aus den Materialien bei Verabschiedung des Gesetzes klar hervor. Ein solcher Ausschluss sei auch mit Blick auf die Verfassung unproblematisch, stellt das LSG Baden-Württemberg fest.

LSG Baden-Württemberg,

Urteil vom 21.6.2016,

AZ: L 9 R 695/16,

Quelle: info also 6/2016

Anmerkung der Redaktion: Auch dieses Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Das BSG wird über die Revision zu entscheiden haben. Außerdem sollte das BSG dringend auch weitere mögliche Härtefälle klären. Beispielsweise, ob nicht Fälle, wo die Arbeitslosigkeit durch eine arbeitgeberseitige Kündigung aus betrieblichen Gründen verursacht wurde, - etwa, um dadurch eine Insolvenz abzuwenden-, ebenfalls auf die Wartezeit angerechnet werden müssen.



Grundsicherung für Ältere und Erwerbsgeminderte nach SGB XII

Auslandsrenten prinzipiell anrechenbar

Das BSG hat entschieden, dass Invalidenrenten, die Aussiedler_innen vom russischen Staat erhalten, prinzipiell als Einkommen auf die Leistungen der Grundsicherung für Ältere und Erwerbsgeminderte anrechenbar sind. Solche Renten würden genau wie die Leistungen der Grundsicherung nach SGB XII dem Lebensunterhalt dienen. Ein anderer Zweck der Rente sei nicht feststellbar. Die Anrechnung der Rente stelle auch keine besondere Härte dar. Das gelte auch, soweit es um Erhöhungsbeträge für Träger des Zeichens „Teilnehmer am Großen Vaterländischen Krieg“ gehe.

Etwas anderes gelte nur in Bezug auf die DEMO-Renten für Träger des Zeichens „Überlebende der Leningrader Blockade“, so das BSG weiter. Denn die DEMO-Renten gehen an Personen, die während der Leningrader Blockade im 2. Weltkrieg besonders schlechten Lebensbedingungen (Einschließung der Stadt durch die deutschen Truppen mit dem Ziel, die Bevölkerung systematisch verhungern zu lassen) unterworfen waren. Ihr Charakter entspreche daher einem Schmerzensgeld, stellt das BSG dazu fest. Solche Zahlungen bleiben nach § 83 Abs. 2 SGB XII ausdrücklich anrechnungsfrei, weil damit nicht materielle Schäden ausgeglichen werden sollen, so das Gericht.

BSG,

Urteil vom 30.6.2016,

AZ: B 8 SO 3/15 R,

Quelle: Pressemitteilung des BSG

Anmerkung der Redaktion: Die vom BSG entwickelten Grundsätze zur Anrechnung russischer Renten auf Leistungen nach SGB XII lassen sich auch auf Renten anderer Staaten übertragen.

Leistungen trotz zeitweiligem Auslandsaufenthalt

Der Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Ältere und Erwerbsgeminderte nach SGB XII kann nach Auffassung des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen auch möglich sein, wenn sich Leistungsbeziehende für begrenzte Zeit im Ausland aufhalten. Nach der bis zum 30.6.2017 geltenden Rechtslage seien Betroffene in dem Fall leistungsberechtigt, wenn sie grundsätzlich weiter ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland aufrecht erhalten würden. In einem solchen Fall stehe den Betroffenen weiter die ungeminderte Leistung zu, stellt das LSG fest.

In der Entscheidung geht es um einen Rentner, der seine geringe Rente mit Leistungen nach SGB XII aufstockt. Das für ihn zuständige Sozialamt, das durch den niedrigen Energieverbrauch des Rentners misstrauisch geworden ist, lässt sich im Jahr 2010 von diesem die Kontoauszüge von sechs Monaten vorlegen. Dabei stellt es fest, dass sich der Betroffene für die Dauer von drei Monaten in Thailand aufgehalten hat. Daraufhin entzieht ihm das Sozialamt für diese drei Monate die Leistungen nach SGB XII teilweise. Das Amt meint nämlich, dass der Rentner eine wichtige Änderung in seinen Verhältnissen nicht mitgeteilt habe. Deshalb müsse er die an ihn gezahlten SGB-XII-Leistungen gemäß § 48 Abs. 1 SGB X rückwirkend zum Teil erstatten. Denn in den drei Monaten seines unangemeldeten Thailandurlaubs habe dem Rentner rechtmäßig nur Leistungen für Unterkunft und Heizung, den Krankenkassenbeitrag sowie ein „Ansparbetrag“ von 64,62 € aus der Regelleistung zugestanden.

Der betroffene Rentner setzt sich gegen diesen Bescheid des Sozialamts jedoch zu Wehr. Zunächst mit einem

Widerspruch. Als dies keinen Erfolg hat, auch mit einem Klageverfahren. Damit hat er letztlich sowohl in der ersten Gerichtsinstanz vor dem Sozialgericht als jetzt auch in der zweiten Instanz vor dem Landessozialgericht Erfolg. Beide Gerichte halten das Vorgehen des Sozialamts für rechtswidrig.

Das LSG NRW begründet seine Entscheidung damit, dass nach der bis zum Erlass des Urteils in 2016 gültigen Rechtslage die SGB-XII-Leistungen allein daran geknüpft seien, dass Leistungsberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik aufrecht erhalten würden. Dies sei vorliegend der Fall. Der Kläger sei zwar seit dem Jahr 2004 immer wieder nach Thailand gereist. Jedoch habe er sich dort von 2004 bis 2010 nur insgesamt etwa 23 Monate aufgehalten, während er sich an etwa 84 Monaten in Deutschland befunden habe. Zudem habe der Kläger in Deutschland seine Wohnung durchgängig aufrecht erhalten. Er habe hier auch noch Verwandte, mit denen er gelegentlich Kontakt halte. In Thailand habe der betroffene Rentner zwar inzwischen Freunde gefunden. Dies seien aber im wesentlichen ebenfalls Langzeiturlauber_innen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz. Zudem habe der Betroffene auch schlüssig erklärt, dass er zwar die Thailandaufenthalte genieße, er sich jedoch im Land bis heute fremd fühle. Der Rückkehrwille des Klägers zeige sich ferner daran, dass er vor den jeweiligen Reisen mit der Flugkarte gleich auch eine Rückfahrkarte erworben habe, so das LSG.

Insgesamt fehle es somit an einer Änderung der Verhältnisse, die im Sinne von § 48 Abs. 1 SGB X einen Anlass für die rückwirkende Korrektur des ursprünglichen Bewilligungsbescheides über SGB-XII-Leistungen sein könnte, so das LSG NRW. Dies gelte auch in Bezug auf die vom Sozialamt gekürzte Regelleistung von

359 € (2010) auf nur noch 64,62 €. Zwar gebe es in § 27 Abs. 4 SGB XII eine gesetzliche Möglichkeit für das Sozialamt, bei „erheblichen“ Abweichungen des individuellen Bedarfs für den Lebensunterhalt die Regelleistung herabzusetzen. Außerdem sei nach Angaben des Statistischen Bundesamtes im Dezember 2009 auch von rund 20% niedrigeren Lebenshaltungskosten in Thailand gegenüber den entsprechenden Kosten in Deutschland auszugehen. Dem gegenüber seien allerdings auch Kosten für die Krankenversicherung im Ausland sowie für die Reisekosten zu stellen. Somit könne nicht von einem erheblich niedrigeren Bedarf während des Thailandurlaubs gesprochen werden, meint das LSG.

LSG Nordrhein-Westfalen,

Urteil vom 5.9.2016,

AZ: L 20 SO 194/14

Quelle: info also 2/2017

Anmerkungen der Redaktion:

- 1.) Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Vor dem BSG ist ein Revisionsverfahren mit dem Aktenzeichen B 8 SO 29/16 R anhängig.
- 2.) Ende 2016 hat die Bundesregierung einen neuen § 41 a ins SGB XII eingefügt, der zum 1.7.2017 wirksam wird. Die Regelung besagt, dass Leistungsberechtigte, die sich länger als vier Wochen ununterbrochen im Ausland aufhalten, ihren Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII nach Ablauf von vier Wochen verlieren. Erst nachdem sie ihre Rückkehr nach Deutschland nachgewiesen haben, können Betroffene wieder SGB-XII-Leistungen beziehen.
- 3.) Der im Urteil erwähnte § 27 Abs. 4 SGB XII ist mit Wirkung zum 1.1.2017 ebenfalls neu gefasst worden.



III. Sonstiges

40 € Schadensersatz bei verspätetem Lohn

Nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts (LAG) Köln gilt, dass Arbeitnehmer_innen Anspruch auf 40 € Schadensersatz haben, wenn ihnen ihr Arbeitgeber den Lohn verspätet oder unvollständig auszahlt. Das LAG Köln hat dies aus § 288 Abs. 5 des BGB abgeleitet. Der dort seit 2014 normierte pauschale Schadensersatz für Gläubiger von privaten Schulden gelte auch in Bezug auf Arbeitsverhältnisse. Die erwähnten 40 € hätten Nutzer_innen der Ware Arbeitskraft an betroffene Arbeiter_innen dabei unabhängig von der tatsächlichen Schadenshöhe und davon, ob überhaupt ein tatsächlicher Schaden entstanden sei, pauschal immer zu zahlen, so das LAG Köln in seinem Urteil. Das LAG Köln hat damit als erstes deutsches Landesarbeitsgericht den § 288 Abs. 5 BGB auf den Bereich der Arbeitsverhältnisse angewendet. In seiner Urteilsbegründung weist das Gericht darauf hin, dass Arbeitgeber bei einer nicht fristgerechten oder nicht vollständigen Lohnzah-

lung auch ohne Mahnung des/ der Beschäftigten in Verzug gerate. Denn die Fälligkeit für die Lohnzahlung sei regelmäßig an ein bestimmtes Kalenderdatum gebunden (beispielsweise an den ersten Tag des Folgemonats.). Bereits dadurch, dass ein Verzug in der Lohnzahlung eingetreten sei, entstehe nach Satz 1 des § 288 Abs. 5 BGB ein Anspruch auf den pauschalen Schadensersatz von 40 €.

Eigene Anstrengungen oder Kosten für die Rechtsdurchsetzung des Schuldners bzw. der Schuldnerin bedürfe es nach dieser Regelung nicht. Insbesondere sei der Anspruch auf Schadensersatz in keiner Weise davon abhängig, dass ein Anwalt oder eine Anwältin vorher mit der Geltendmachung der Forderung beauftragt worden ist, erklärt das LAG.

LAG Köln,

Urteil vom 22.11.2016,

AZ: 12 Sa 524/16,

Quelle: sozial info 1/2017

Urteile zum Arbeitslosengeld 2 nach dem SGB II

Keine Auskunftspflicht in Bezug auf Kinder ohne Alg II-Anspruch

Das Bundessozialgericht (BSG) hat entschieden, dass ein zum Unterhalt verpflichteter Vater gegenüber dem Jobcenter seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht offenlegen muss, wenn sein unterhaltsberechtigtes Kind selbst kein Alg II bekommt. Dafür fehle es an einer Rechtsgrundlage. Diese sei auch nicht darin zu sehen, dass ein höherer Unterhaltsanspruch des Kindes nach § 11 Abs. 1 SGB II dazu führen könne, dass es weniger vom Kindergeld für seinen Lebensunterhalt benötige, so dass mehr davon als Einkommen bedarfsmindernd bei der Mutter angerechnet werde.

Konkret gehe es um ein Kind, für das das Jobcenter die Bewilligung von Alg II abgelehnt habe, weil es über genügend Einkommen und Vermögen verfüge, um seinen Lebensunterhalt selbst sicherstellen zu können, erklärt das BSG. Nach § 33 Abs. 1 SGB II würden aber nur Unterhaltsansprüche des Kindes in Höhe der tatsächlichen Alg II-Leistungen an das Jobcenter übergehen. Ebenso wenig könne § 60 SGB II, in dem die Auskunftspflichten Dritter gegenüber dem Jobcenter geregelt seien, als Rechtsgrundlage für das Auskunftsbegehren des Jobcenters herhalten. Denn danach müsse man nur Auskunft erteilen, wenn das dazu führen könne, dass so Personen mit Bezug von SGB II-Leistungen weniger oder gar keine Hilfe mehr vom Jobcenter benötigten. Weitergehende Auskunftspflichten wären unverhältnismäßig und nicht mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung zu vereinbaren, so das BSG weiter.

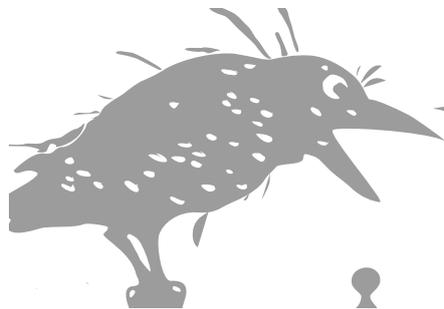
Sofern das Jobcenter einen höheren Kindergeldüberhang annehme, könne es die zur Prüfung der Höhe des Übergangs notwendigen Informationen nur im Wege einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung vom Kindesvater erlangen.

BSG,

Urteil vom 23.6.2016,

AZ: B 14 AS 4/15 R,

Quelle: info also 5/2016



Private Nutzung eines Firmenwagens ist nicht auf Alg II anrechenbar

Das Landessozialgericht (LSG) von Sachsen-Anhalt sieht keine Rechtsgrundlage dafür, dass Jobcenter die private Nutzung eines Dienst- oder Firmenwagens bedarfsmindernd auf Alg II anrechnen könnten. Es verweist zunächst darauf, dass die Anrechnung von Einkommen nach § 11 SGB II in Verbindung mit der Alg II-Verordnung voraussetzt, dass dieses Einkommen tauschbar ist, also einen Geldeswert hat. Die Anrechnung von geldwerten Vorteilen, die keinen Marktwert haben, wie beispielsweise die Vorteile aus der privaten Nutzung eines Dienst- oder Firmenwagens, sei daher ausgeschlossen. Diese geldwerten Vorteile könnten aber auch nicht zu einer Kürzung des Regelbedarfs aufgrund von vermindertem Bedarf für die Existenzsicherung führen. Denn dieser Regelbedarf sei vom Gesetzgeber pauschaliert worden. Eine abweichende Bestimmung seiner Höhe sei in § 20 SGB II – anders als bei der entsprechenden Regelung im Sozialhilferecht des SGB XII – nicht vorgesehen.

LSG Sachsen-Anhalt,

Urteil vom 26.2.2016,

AZ: L 4 AS 159/12,

Quelle: sozial info 4/2016





Anrechnung von Taschengeld im Bundesfreiwilligendienst bei gleichzeitigem Erwerbseinkommen

Das BSG hat entschieden, wie die Jobcenter zu verfahren haben, wenn jemand gleichzeitig sowohl ein geringes Erwerbseinkommen erzielt als auch ein Taschengeld im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) bezieht. Das Gericht sieht hier eine vom Gesetzgeber nicht gewollte Regelungslücke die Benachteiligungen hervorrufen könne. Ergänzend zum Grundfreibetrag für Erwerbstätige, nach dem bis zu 100 € des Erwerbseinkommens anrechnungsfrei bleiben, sei in solchen Fällen ein weiterer Freibetrag von früher 75 € bzw. nach aktueller Rechtslage 100 € (ab Januar 2013) abzusetzen. Eine vollständige Ausschöpfung des Freibetrags bis zur Obergrenze dessen, was zum Taschengeld im BFD anrechnungsfrei gelassen werde (bis Ende 2012 ein Betrag von 175 €, seitdem 200 €) sei aber nicht möglich, so das BSG.

Zum Hintergrund: Der Kläger übt von November 2012 bis April 2013 eine selbständige Tätigkeit aus. Nach Abzug von dafür notwendigen Ausgaben erzielt er daraus ein monatliches Einkommen in Höhe von 53,08 €. Die

ses Einkommen lässt das Jobcenter aufgrund des Grundfreibetrags für Erwerbstätige in Höhe von bis zu 100 € vollständig anrechnungsfrei. Das zusätzliche Taschengeld von 225 € für die Tätigkeit des Klägers im BFD rechnet das Amt dagegen in voller Höhe an. Dagegen wehrt sich der Kläger mit einem Widerspruch. Als der keinen Erfolg hat, reicht er Klage beim Sozialgericht ein.

Über diese Klage hat das BSG nun endgültig entschieden. Wobei das Gericht zunächst darauf hinweist, dass nach dem Wortlaut der einschlägigen gesetzlichen Bestimmung der Freibetrag vom Taschengeld im Bundesfreiwilligendienst in Höhe von bis 2012 175 € bzw. aktuell 200 € gerade nicht für Erwerbstätige gelten soll. Der Gesetzgeber habe eine Kombination beider Freibetragsregelungen ausschließen wollen. Für Erwerbstätige seien also allein die Freibeträge für Einkommen aus Erwerbstätigkeit anzuwenden.

Eine solche Regelung, so das BSG weiter, habe aber nicht den der Klage zugrunde liegenden Fall bedacht. Also, dass jemand im Bundesfreiwilligendienst zugleich ein sehr niedriges Erwerbseinkommen von unter 100 € erziele. Lasse das Jobcenter dies zwar

anrechnungsfrei, berücksichtige es aber vollständig gleichzeitig das Taschengeld aus dem BFD, führe das zu einem für Betroffene ungerechten Ergebnis. In einem solchen Fall sei es sachgerecht, von dem Freibetrag vom BFD-Taschengeld (aktuell 200 €) den Grundfreibetrag für Erwerbstätige (100 €) abzuziehen, so dass ein weiterer Freibetrag vom Taschengeld aus dem Bundesfreiwilligendienst verbleibe. Nach aktueller Rechtslage also 100 € zusätzlicher Freibetrag vom Taschengeld für den BFD.

BSG,

Urteil vom 26.7.2017

AZ:B 4 AS 54/15 R

Quelle: www.sozialgerichtsbarkeit.de

Auszahlung einer Kapitallebensversicherung während des Alg II- Bezugs

Nach Ansicht des Bundessozialgerichts (BSG) stellt die Auszahlung einer schon beim Erstantrag vorhandenen Kapitallebensversicherung während des Bezugs von Leistungen nach SGB II kein auf Alg II bzw. Sozialgeld anrechenbares Einkommen dar. Vielmehr handle es sich in solchen Fällen um Vermögen. Solange sich das unterhalb der Vermögens-Freibeträge nach § 12 SGB II bewege, sei somit keine Überzahlung von SGB II-Leistungen eingetreten, die zu einer Rückforderung gegen die Antragstellenden führen könnte. Denn der Erlös, den jemand aus der Verwertung von Vermögen erziele, sei kein Einkommen im Sinne des SGB II, soweit daraus keine über dem Verkehrswert liegende Einnahme erzielt werde, so das BSG.

In dem vom BSG entscheidenden Fall geht es um ein Ehepaar, das bis einschließlich April 2008 Alg II vom Jobcenter bezogen hat. Im April 2008 wird einem der Partner eine 1991 begonnene Kapitallebensversicherung ausgezahlt und auf seinem Konto

gutgeschrieben. Insgesamt zahlt die Versicherung 4.652,80 € aus. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus der Versicherungssumme (3.267 €), einer Überschussbeteiligung (1.341 €) und einem Anteil an den Beitragsreserven (44,80 €). Als das zuständige Jobcenter davon erfährt, hebt es die für April und Mai 2008 bewilligten SGB II-Leistungen auf. Außerdem fordert es von der Ehefrau die Erstattung von 433,30 € und vom Ehemann die Erstattung von 465,50 € an angeblich überzahlten Leistungen.

Die Betroffenen sind jedoch mit diesen Entscheidungen des Jobcenters nicht einverstanden. Sie erheben Klage vor dem Sozialgericht, mit der sie auch Erfolg haben. Auch, als das Jobcenter dagegen in zweiter Gerichtsinstanz Berufung geht, haben die Eheleute Erfolg. In letzter Instanz hat nun auch das BSG die Revision des beklagten Jobcenters zurückgewiesen. Das BSG hat dazu entschieden, dass die von den betroffenen Klägern angefochtenen Bescheide nicht rechtmäßig und daher aufzuheben seien.

Zur Begründung verweist das BSG darauf, dass die kapitalbildenden Lebensversicherung im fraglichen Zeitraum insgesamt als bei Antragstellung vorhandenes Vermögen anzusehen sei. Dieses sei für den Anspruch auf Alg II unschädlich gewesen, weil es die Vermögensfreibeträge der Kläger unterschritten habe. Zu diesem Vermögen zähle auch die dem Kläger als Teil dieser Lebensversicherung zustehende Überschussbeteiligung. Diese Überschussbeteiligung werde nun nicht jährlich während der Vertragslaufzeit gesondert ausgezahlt. Vielmehr werde sie während der Vertragslaufzeit den Versicherungsnehmern wiederkehrend zugeteilt, angesammelt und zusammen mit der Versicherungssumme ausgezahlt. Dies entweder bei Vertragsablauf oder zusammen mit dem Rückkaufwert bei vorzeitiger Kündigung der Versicherung.

Die Überschussbeteiligung sei daher auf die Gesamtheit der Versicherungsnehmer und die Laufzeit der

Versicherung bezogen, so das BSG weiter. Somit könne keine gesonderte, vom Lebensversicherungsvertrag zu trennende Einordnung als Einkommen oder Vermögen erfolgen. Bei der Ermittlung der Höhe der insgesamt als Vermögen anzusehenden Lebensversicherung sei auf den jeweils gegenwärtigen Verkehrswert im Verlauf der Zeit nach der Antragstellung abzustellen. Dies sei der jeweilige Rückkaufwert der Versicherung zuzüglich der Überschussbeteiligung und abzüglich von etwaigen Verwertungskosten, erklärt das Gericht weiter. Wertsteigerungen der einheitlichen Lebensversicherung nach Antragstellung bewirkten deswegen keinen Einkommenszufluss, sondern seien Steigerungen des Verkehrswerts von zuvor vorhandenem Vermögen. Dies unterscheide sie von Zinsen auf Kapitalvermögen, die nach Antragstellung gesondert zufließen würden.

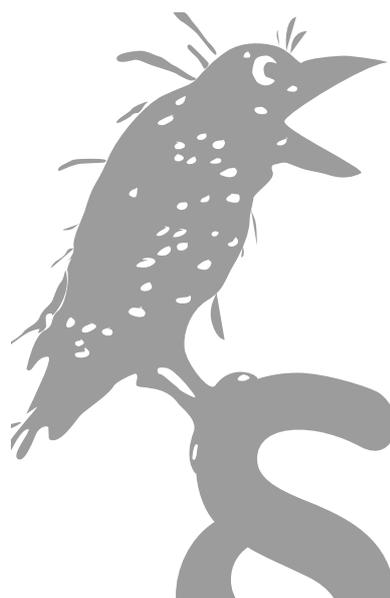
BSG,

Urteil vom 10.8.2016,

AZ: B 14 AS 51/15 R,

Quelle: Michael Reichel,

jurisPR SozR 4/2017, Anm. 1



Kein Mehrbedarf für Ernährung bei Zwangsstörung

Das BSG hat klargestellt, dass die Bewilligung eines Mehrbedarfs für kostenaufwändige Ernährung voraussetzt, dass es sich um eine gesundheitliche Beeinträchtigung handelt, die objektiv zu einem besonderen medizinisch begründeten Ernährungsbedürfnis führe. Es müsse also eine körperliche, d. h. physikalische oder biochemische Grundlage für den abweichenden Ernährungsbedarf vorhanden sein. Bei einer rein psychischen Erkrankung – hier: einer Zwangsstörung – fehle es dagegen an einer solchen physiologischen Grundlage, so das BSG.

BSG,

Urteil vom 20.1.2016,

AZ: B 14 AS 15/15 R,

Quelle: info also 5/2016

Bewerbungsanforderungen müssen ohne Spezialwissen erfüllbar sein

Das Sozialgericht (SG) Reutlingen hat im Rahmen eines Verfahrens auf einstweiligen Rechtsschutzes über die Rechtmäßigkeit einer Eingliederungsvereinbarung beurteilt. Danach ist die Vereinbarung rechtswidrig, wenn das Jobcenter dort ungenau ausgedrückte Bewerbungsanforderungen stellt, die Betroffene überfordern und daher unzumutbar sind.

In dem Beschluss des SG geht es um eine Eingliederungsvereinbarung, die das Jobcenter ohne Zustimmung des Betroffenen einseitig in Form eines Verwaltungsaktes angeordnet hat. In dieser Vereinbarung droht das Jobcenter der betroffenen Alg II-berechtigten Person mit Sanktionen, falls diese bestimmten Verpflichtungen zur Jobsuche nicht nachkomme. Z. B. die Nutzung einer „App-Jobbörse“ und von nicht näher bezeichnete

„Web-Sides“. Eine Sanktionierung hält das SG Reutlingen ins diesem Zusammenhang aber für rechtswidrig. Die Nutzung entsprechender IT-Techniken setze eine spezielle Ausstattung sowie besondere Fachkenntnisse bei Betroffenen voraus. Solche dürfe ein Jobcenter nicht einfach voraussetzen.

SG Reutlingen,

Beschluss vom 28.4.2017,

AZ: S 7 AS 770/17 ER

Quelle: Dr. Manfred Hammel, Caritasverband

Was von einer Eingliederungsvereinbarung zu fordern ist

Das BSG hat sich erneut mit den Anforderungen an eine Eingliederungsvereinbarung (EV) als einer Form des öffentlich-rechtlichen Vertrags beschäftigt. Dabei spielt es aus Sicht des Gerichts keine Rolle, ob es sich um eine vom Jobcenter im Einvernehmen mit der bzw. dem Betroffenen getroffene oder um eine einseitig durch Verwaltungsakt in Kraft getretene EV handelt. Entscheidend sei vielmehr, dass die EV auf einem Plan beruhe und konkrete Leistungsangebote zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt enthalte, die auf den Einzelfall bezogen und verbindlich seien.

Insgesamt müsse in der EV ferner ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Pflichten von Alg II-Berechtigten und den Hilfeverpflichtungen des Jobcenters herrschen. Sofern das Jobcenter also z. B. jemand zu einer bestimmten monatlichen Anzahl von Bewerbungen um sozialversicherungspflichtige Stellen auffordere, müsse es zugleich auch eine verbindliche Übernahme der deswegen anfallenden Bewerbungskosten zusagen. Würden einseitig nur Alg II-Berechtigte durch die EV zu bestimmten Handlungen verpflichtet, sei die EV allein deswegen rechtswidrig.

Die Zusage, bei geeigneten Arbeitsangeboten Vermittlungsvor-

schläge mitzuteilen, sei nicht konkret genug, so das BSG weiter. Außerdem dürfe die Alg II-Behörde nicht starr an einmal vorgegebenen Zielen festhalten, die sich bereits als erfolglos erwiesen haben.

BSG,

Urteil vom 23.06.2016,

AZ: B 14 AS 42/15 R,

Quelle: info also 6/2016

Formale Anforderungen an Rechtsfolgenbelehrungen

Das Sozialgericht (SG) München hat entschieden, dass Rechtsfolgenbelehrungen auch formal einigen Anforderungen entsprechen müssten. Der soziale Schutzzweck der Rechtsfolgenbelehrung führe dabei im Bereich des Grundsicherungsrechts zu strengerem Maßstäben als etwa im Recht der Arbeitslosenversicherung.

Im Einzelnen stellt das SG München fest, dass eine Rechtsfolgenbelehrung ihre Warnfunktion nicht erfüllen könne, wenn sie in einer deutlich kleineren Schriftgröße verfasst sei als das übrige Schreiben. Außerdem habe das Jobcenter nach dem Wortlaut von § 31 a Abs. 3 SGB II bei einer Kürzung der Regelleistung in Höhe von mindestens 60 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die Miete in diesem Fall nicht direkt an den Vermieter überwiesen werden solle.

SG München,

Urteil vom 10.8.2016,

L 13 AS 2433/14,

Quelle: sozial info 4/2016

PC-Anschaffung: 350 € Zuschuss für Schülerin!

Das SG Cottbus hat der Tochter einer Klägerin 350 € zur Anschaffung eines internetfähigen Computers zugesprochen. Die Tochter, die ein Gymnasium besuche, sei auf ein solches Gerät angewiesen, um eine angemessene Schulbildung erreichen zu können. Ohne es drohe eine wesentliche Beschränkung der Schülerin in ihren Bildungsmöglichkeiten. Dies wäre nicht mit dem Grundgesetz zu vereinbaren.

Als Anspruchsgrundlage für die Anschaffung des PC sieht das Sozialgericht dabei § 21 Abs. 6 des SGB II an. Danach sei ein Mehrbedarf für einen unabwiesbaren, laufenden und nicht nur einmaligen Bedarf anzuerkennen. Dies gelte jedenfalls dann, wenn der Bedarf nicht durch die Zuwendungen Dritter oder durch Einsparmöglichkeiten Alg II-Berechtigter gedeckt sei und der Höhe nach erheblich vom durchschnittlichen Bedarf abweiche.



So verhalte es sich im vorliegenden Fall, so das Gericht. Denn die Kosten für einen PC würden erheblich von den durchschnittlichen Leistungen für persönlichen Schulbedarf für Hefte, Taschenrechner, Schreibmaterial, usw. nach § 28 SGB II in Höhe von jährlich 100 € abweichen. Zuwendungen Dritter seien außerdem ebenso wenig in Sicht wie realistische eigene Einsparmöglichkeiten.

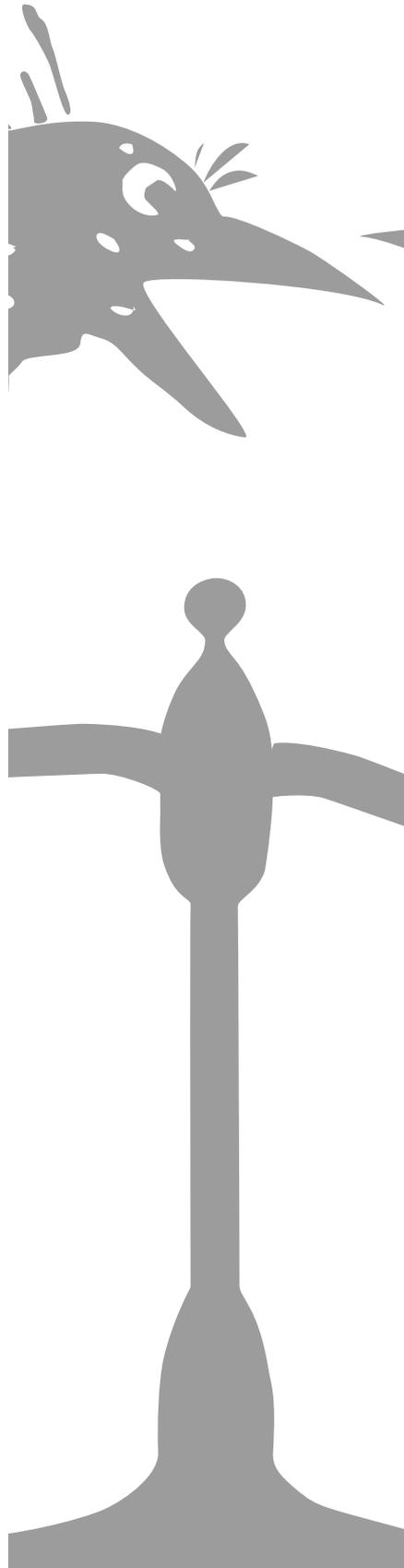
Zwar habe auch die Mutter der Schülerin einen eigenen PC, so das SG Cottbus ferner. Doch brauche diese den PC aus beruflichen Gründen häufig selbst. Auch die Nutzung eines Internetzugangs in öffentlicher Bibliotheken komme nicht in Betracht, da deren Öffnungszeiten sich mit den Unterrichtszeiten der Tochter überschneiden würden. An dem Gymnasium, die die Schülerin besuche, stellten die Lehrkräfte außerdem die Hausaufgaben ins Internet. Die Schüler und Schülerinnen müssten diese Aufgaben herunterladen, sie erledigen und das Ergebnis dann auf die Seiten der Schule hochladen. Hausaufgaben, die nicht rechtzeitig auf die Seiten der Schule hochgeladen würden, bewerte die Schule mit null Punkten. Eine handschriftliche Arbeit anstelle einer Software-Präsentation abzugeben, führe zu einer deutlich schlechteren Benotung der Arbeit. Zudem sei der Zugang zu einem Rechner auch wichtig, um im Internet recherchieren zu können, so die Feststellung des Gerichts. Vor diesem Hintergrund stelle ein eigener PC für die Tochter der Klägerin einen unabwendbaren Bedarf dar, so das SG Cottbus.

SG Cottbus,

Urteil vom 13.10.2016,

AZ: S 42 AS 1914/13,

Quelle: www.sozialgerichtsbarkeit.de



Fahrtkosten für Besuche des inhaftierten Ehemannes

Das Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt hat entschieden, dass das Jobcenter zwei Mal im Monat die Fahrtkosten der Ehefrau zum Besuch ihres inhaftierten Ehemannes in Form eines Mehrbedarfs übernehmen müsse. Die Besuchskosten seien als unabweisbarer und wiederkehrender Sonderbedarf im Sinne von § 21 Abs. 6 SGB II anzusehen. Denn von sich aus könnten die Eheleute die häusliche Gemeinschaft in einem Haushalt nicht herstellen, solange die Freiheitsstrafe des Ehemannes nicht abgelaufen oder zur Bewährung ausgesetzt sei.

LSG Sachsen-Anhalt,

Urteil vom 22.6.2016,

AZ: L 4 AS196/15,

Quelle: sozial info 1/2017

Feststellungsklage gegen Aufforderung zur Senkung der KdU möglich

Das BSG hat unter Umständen Widerspruch und Klage dagegen für zulässig erklärt, dass Alg II-Berechtigte nach einer Übergangsfrist von in der Regel sechs Monaten ihre Kosten der Unterkunft (KdU) herabsetzen sollen. Dies könne durch eine Klage auf Feststellung geschehen, dass die vom Jobcenter verlangte Kostensenkung unzumutbar oder nicht möglich sei. Eine solche Klage sei jedoch nur als letztes Mittel anzusehen. Es könne erst dann ins Spiel kommen, wenn das Jobcenter sich gegenüber dem berechtigten Vorbringen eines oder einer Leistungsbezieher_in uneinsichtig zeige und der Austausch darüber mit der Alg II-Behörde abgeschlossen sei.

Zwar handele es sich, so das Gericht weiter, wenn das Jobcenter eine Kostensenkungsaufforderung schicke, nicht um einen Verwaltungsakt, der mit einem Widerspruch oder Klage

anzufechten wäre. Vielmehr sei die Kostensenkungsaufforderung nach ständiger Rechtsprechung des BSG ein reines Informationsschreiben, dass Betroffene aufklären und warnen solle, damit sie z.B. in eine günstigere Wohnung suchen und dahin umziehen könnten.

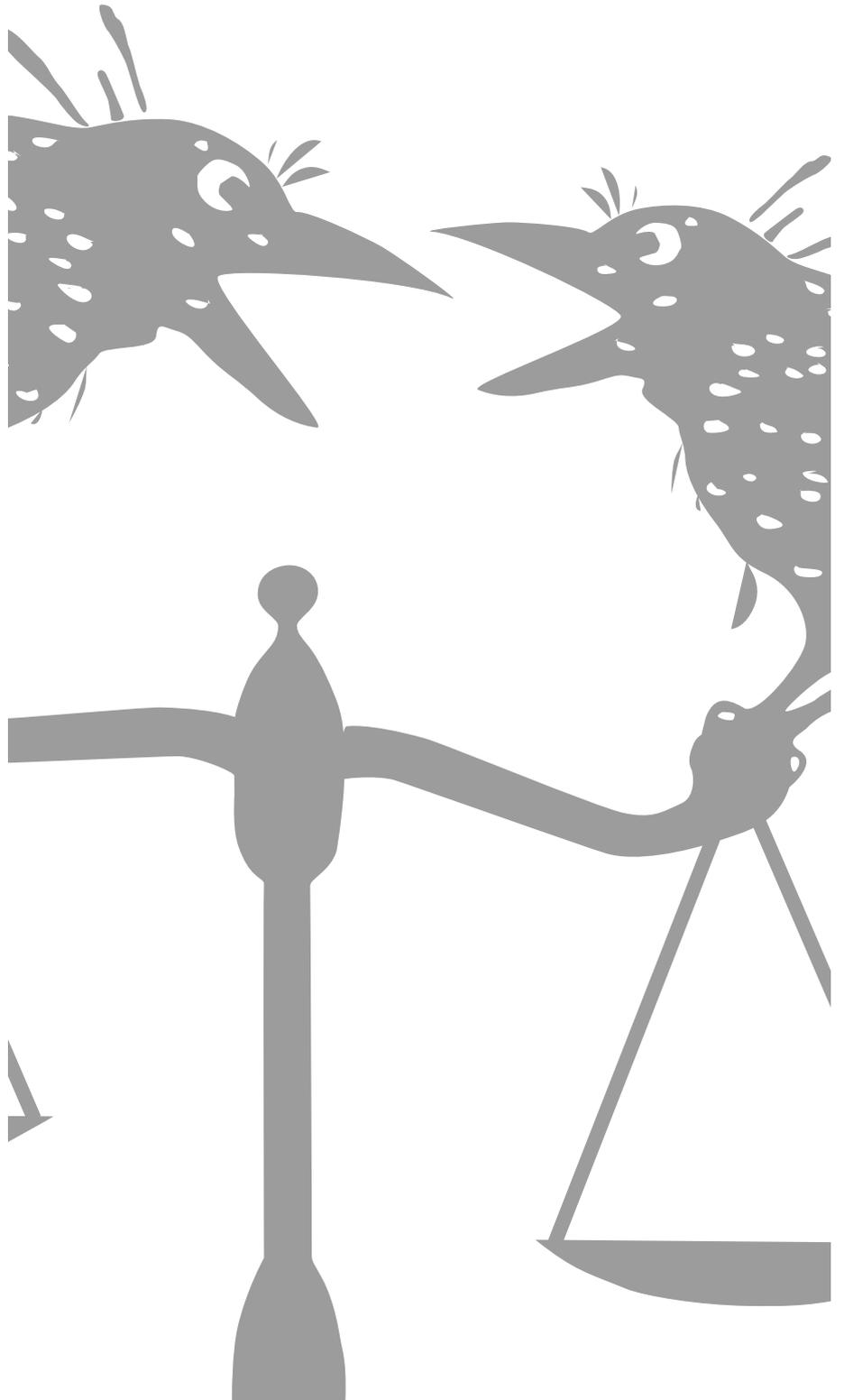
Jedoch könne, so jetzt die Erweiterung in der Rechtsprechung des BSG, die Feststellung, dass gar keine Verpflichtung zur Senkung der KdU bestehe, grundsätzlich auf dem Rechtsweg eingeklagt werden. Ein solches Verfahren sei aber nur zulässig, wenn Betroffene geltend machten, dass ihnen diese Senkung unmöglich oder aber nicht zumutbar sei. Die bloße Behauptung, dass das Jobcenter eine unzutreffende Angemessenheitsgrenze anwende, reiche also nicht aus. Außerdem sei eine Feststellungsklage auch nur zulässig, wenn dadurch der Streit zwischen dem Jobcenter und dem oder der Alg II -Beziehenden bereinigt werden könne, so das BSG.

BSG,

Urteil vom 15.6.2016,

AZ: B 4 AS 36/15 R

Quelle: sozial info 1/2017



Zerrüttete Familienverhältnisse: Jobcenter muss Unterkunftskosten für junge Erwachsene übernehmen

Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen hat das Jobcenter des Landkreises Northeim vorläufig verpflichtet, einer 18 Jahre alten Auszubildenden eine Zusicherung für einen Umzug aus der Wohnung ihrer Mutter zu gewähren. Der Beschluss des LSG verwirft die Ansicht des Jobcenters, dass die junge Erwachsene die Kosten für die eigene Wohnung vorrangig aus Jugendhilfeleistungen des Sozialamtes zu bestreiten habe.

Zum Hintergrund: Zwischen der jungen Auszubildenden und ihrer Mutter kommt es wiederholt zu heftigen Streitigkeiten. Das bis hin zu gewalttätigen Auseinandersetzungen. Im September 2016 erfolgt deswegen sogar ein Polizeieinsatz. Die junge Frau hält es bei ihrer Mutter nicht mehr aus. Mehrfach flieht sie vorübergehend zu einer Freundin oder in einer Jugendhilfeeinrichtung. Daher empfiehlt auch die Jugendhilfe des Sozialamtes Northeim dringend einen schnellstmöglichen Umzug der jungen Frau in eine eigene Wohnung. Das Jobcenter des Landkreises Northeim lehnt dennoch Anträge der Betroffenen auf Erteilung einer Zusicherung für den Umzug in eine angemessene Wohnung ab. Denn nach Auffassung des Jobcenters sei zur Sicherung des Lebensunterhalts der jungen Frau vorrangig das Sozialamt als Träger der Jugendhilfe zuständig. An dieser Auffassung hält das Jobcenter trotz einer gegenteiligen Entscheidung des SG Hildesheim im Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutzes fest. Es erhebt stattdessen Beschwerde beim LSG.

Doch das LSG Niedersachsen-Bremen hat nun dem Grunde nach den Beschluss des SG Hildesheim bestätigt. Es verpflichtet das betroffene Jobcenter zur Übernahme der Unterkunftskosten für die Dauer von zunächst sechs Monate. Zur Begründung verweist das LSG u. a. darauf,

dass die Bewilligung von Leistungen der Jugendhilfe durch das Sozialamt nicht von vornherein Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende durch das Jobcenter ausschließe. Beide Leistungen hätten keine identischen Zielsetzungen. Aufgrund der mehrfach ausgefertigten Streitigkeiten der Tochter mit der Mutter sei zudem von einer Zerrüttung der Verhältnisse in der heimischen Wohnung auszugehen. Es gäbe somit schwerwiegende soziale Gründe im Sinne von § 22 Abs. 5 des SGB II, aufgrund derer auch junge Erwachsene im Alter von 18 – 24 Jahren nicht mehr auf die elterliche Wohnung verwiesen werden könnten.

Außerdem weist das LSG noch auf einen wichtigen Grundsatz hin: Sofern das Jobcenter die eigene Zuständigkeit ablehne, so dürfe sich dieser Streit unter den beteiligten Leistungsträgern nicht zu Lasten der Antragstellerin auswirken. Vielmehr sei die endgültige Zuständigkeit um die Kosten anschließend in einem Erstattungsstreit unter den beteiligten Leistungsträgern zu klären.

LSG Niedersachsen-Bremen,

Beschluss vom 02.02.2017

AZ: L 11 AS 983/16 B ER,

Quelle: www.kostenlose-urteile.de

- rt -

Impressum

Zeitschrift quer (ISSN 0934-8115)

Herausgeber:

Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg e.V.

Donnerschweer Str. 55 • 26123 Oldenburg

quer-Redaktion: Donnerschweer Str. 55, 26123 Oldenburg

Fon: 0441-16313 • Fax: 0441-16394

E-mail: quer@also-zentrum.de

Redaktion:

Rainer Timmermann (V.i.S.d.P.), Joachim Sohns,
Siegmond Stahl,

Layout//Gestaltung:

Roman Langner

quer erscheint vierteljährlich. Rechtliche Hinweise erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Gewähr kann nicht übernommen werden.

Nutzung der Zeitschrift

Wer die quer als Broschüre ausdrucken und binden will, bekommt auf Anfrage die dafür geeignete pdf-Datei zugesandt. Die kommerzielle Nutzung der Datensätze durch Dritte ist nicht erlaubt.

Da Nazis, Islamfeinde, Rassisten und ähnliche immer wieder Teile der quer für ihre Internetangebote nutzen, stellen wir klar: Mit dem freien Zur-Verfügung-Stellen der quer und der dazugehörigen Downloadmaterialien im Netz geben wir nicht zugleich die Erlaubnis, diese auf eigene Webseiten oder anderswo im Internet einzustellen. Uns freut zwar die Verbreitung unserer Materialien. Doch das Einstellen unserer Materialien im Internet durch Dritte (z. B. auf Webseiten, in Blogs, sozialen Medien etc.) ohne unsere Erlaubnis stellt eine Urheberrechtsverletzung dar. Eine Erlaubnis gilt nur, wenn wir dies schriftlich erteilt haben.

Sollen Beiträge aus der quer nachgedruckt werden, ist dies nur nach Absprache mit der Redaktion bzw. den AutorInnen zulässig.

Wir drucken Bilder und Karikaturen nur in ausdrücklicher Absprache mit den UrheberInnen. Deren Freigabe für die quer beinhaltet keine automatische Freigabe für die Verwendung oder Verwertung an anderer Stelle.

Die Zeitschrift ist als PDF online kostenlos verfügbar! (www.quer-zeitung.de)

Das Herunterladen des Datensatzes und der Selbstausdruck der Zeitschrift quer durch Initiativen, Beratungsstellen und Stadtteiltreffs etc. und Auslage und Weitergabe an Ratsuchende ist erwünscht! Wer über die neue Ausgabe der quer informiert werden will, schreibe uns bitte eine Mail an quer@also-zentrum.de.

Wir notieren dann die Mailadresse und weisen auf das Erscheinen der neuen Ausgabe hin.

Bildnachweis

Soweit nicht anders vermerkt, stammt das Bildmaterial aus dem Bestand der ALSO oder ist über Creative Commons Lizenzen frei verfügbar. Besonderer Dank gilt Thomas Pläßmann für die Karikaturen (www.thomasplazmann.de).

Finanzierung / Spenden

Die quer wird vollständig ehrenamtlich erstellt, mit einer derzeit hinreichenden Infrastruktur, die uns zur Verfügung gestellt wird. Nichtsdestotrotz entstehen Kosten, die letztendlich nur durch wenige und moralisch akzeptable Anzeigen und Spenden gedeckt werden können. So sind wir für die finanzielle Unterstützung jeder Größenordnung dankbar!

Gerne stellen wir einmal jährlich eine Spendenbescheinigung aus, wofür auf der Überweisung Name und Anschrift angegeben werden müssen.

Bankverbindung:

Postbank Frankfurt am Main

Kto. Nr. 92086-602, BLZ 500 100 60

IBAN: DE 2450 0100 6000 9208 6602

BIC: PBNKDEFF

Danke!

Eure quer-Redaktion